

Masterarbeit

WIR: Eine ökonomische Analyse der Komplementärwährung zum Schweizer Franken

Betreuender Dozent:

Professor Dr. Aleksander Berentsen
Abteilung Wirtschaftstheorie
Universität Basel

Verfasser:

Philippe Vuillaume
Bachstrasse 6
CH-4317 Wegenstetten

Abgabedatum:

13. Juli 2015

Danksagung:

Ich danke Prof. Dr. Aleksander Berentsen und MSc Fabian Schär für die akademische Betreuung der vorliegenden Arbeit und ihre inhaltlichen Anregungen. Ein grosses Dankeschön spreche ich aber auch Herrn Germann Wiggli, Vorsitzender der Geschäftsleitung der WIR Bank Genossenschaft Basel, für die Teilnahme an einem Gespräch zur Klärung diverser Fragen meinerseits zum WIR-Verrechnungssystem und die Bereitstellung ergänzender Unterlagen aus.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung, Inhalt und Zielsetzungen	1
2	Entstehungsgeschichte und heutige Zentralbank	3
2.1	Gründung und Ziele der Wirtschaftsring-Genossenschaft	3
2.2	Die Idee des Ringtauschverkehrs und WIR-Kredits	4
2.3	Die heutige WIR Bank Genossenschaft	7
3	Das WIR-Verrechnungssystem	9
3.1	Funktionsweise und Verfügungsarten	9
3.2	Partizipationsbedingungen	12
3.3	Nutzen der Systemteilnahme	14
3.4	Kosten der Systemteilnahme	15
3.5	Steuerungspotenziale von Teilnehmern und Zentrale	16
3.6	Beziehungen zum Schweizer Franken-System	18
4	Geldtheoretische und -politische Analyse des WIR	19
4.1	Charakterisierung der WIR-Guthaben	19
4.2	Geldschöpfung und -vernichtung im WIR-System	20
4.3	Geldnachfrage im WIR-System	21
5	Parität von WIR und Schweizer Franken	23
6	Empirische Evidenz	27
6.1	Zugang zu Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs	28

6.2	Annahmesätze in Abhängigkeit von Bedürfniskategorien und Standort	29
6.3	Fallstudie betreffend WIR- und Schweizer Franken-Preise	35
7	Fazit und Ausblick	36
	Literatur	I
	Eidesstattliche Erklärung	
A	Statuten der WIR Bank Genossenschaft	i
B	Teilnahmebedingungen WIR-Verrechnungssystem	xiv
C	Muster eines Buchungsauftrags	xviii
D	Qualitatives Assessment des Marktzugangs mit WIR	xx

1 Einleitung, Inhalt und Zielsetzungen

Arbeitsteilung und Spezialisierung gelten als Determinanten wirtschaftlichen Wohlstands und Wachstums [Smith, 2006]. Dabei sind die Wirtschaftssubjekte darauf angewiesen, dass sich Tauschgeschäfte einfach abwickeln lassen [Nosal u. Rocheteau, 2011]. So entstehen (spontan) weitherum anerkannte Tausch- bzw. Zahlungsmittel, sogenannte “Gelder”¹. Heutzutage definieren denn auch die Rechtsordnungen zahlreicher Volkswirtschaften ein gesetzliches Zahlungsmittel, dem ein besonderer Stellenwert bei der Erfüllung von Geldschulden bzw. (Kauf-)Verträgen zukommt². Dessen Ausgabe wird für gewöhnlich in Form eines Monopols dem Staat übertragen³, der zugleich die Schaffung von Zahlungsmitteln durch private Akteure überwacht und steuernd eingreift⁴.

Vorliegende Arbeit beleuchtet die Motive oder - in der Terminologie von Craig u. Waller [2000] - “Marktbedürfnisse”, welche hier zu Lande die Schaffung eines komplementären Zahlungsmittels in Form des WIR (CHW) bewirkt haben, und charakterisiert dieses aus geldtheoretischer Perspektive. Zudem werden die Zentralbank des WIR-Geldmarktes, die WIR Bank Genossenschaft, sowie der Geldschöpfungsprozess in ihrer heutigen Form portraitiert. Die Schrift geht alsdann auf die Beziehungen zwischen dem WIR und dem Schweizer Franken (CHF) ein und leitet Implikationen für das CHW-CHF-Verhältnis ab. Im Fokus stehen dabei die in den Geschäftsbedingungen der WIR Bank Genossenschaft für Teilnehmer am WIR-Verrechnungssystem vorgesehene Gleichbehandlung von CHW- und CHF-Kunden⁵ respektive paritätische Kopplung des CHW an den CHF⁶. Eine eigene empirische Analyse untersucht zum Schluss, inwiefern

¹Für die endogene Entstehung von Zahlungsmitteln und die Koexistenz mehrerer “Gelder” siehe beispielsweise Kiyotaki u. Wright [1989].

²In der Schweiz erfolgt diese Definition im Rahmen des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG). Im Obligationenrecht (OR) ist sodann die prinzipiell schuldbefreiende Wirkung des gesetzlichen Zahlungsmittels verankert (Art. 84 OR). Weitere Ausführungen hierzu finden sich etwa in der Botschaft des Bundesrates zum WZG.

³So siedelt Artikel 99 der Schweizerischen Bundesverfassung das Münzen- und Bargeldmonopol beim Bund an.

⁴Entsprechende Kompetenzen werden der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (NBG) eingeräumt. Von erheblicher praktischer Relevanz ist dabei etwa die Steuerung der Fähigkeit der Geschäftsbanken zur Schaffung von Buchgeld über die Einforderung von Mindestreserven.

⁵Vergleiche Abschnitt 2.3 der entsprechenden Bedingungen.

⁶Vergleiche Abschnitt 2.9 der entsprechenden Bedingungen.

vorangehende theoretische Ausführungen bzw. Ergebnisse für die Realität zu treffen. Sie quantifiziert ausgewählte Aspekte und vermittelt ein abgerundetes Bild, aber auch einen vertieften Einblick in die Thematik.

Die folgende Abhandlung möchte der Leserschaft auf fundierte Weise die Institution WIR Bank Genossenschaft, vor allem aber das von ihr betriebene Verrechnungssystem näher bringen. Dabei sollen das komplementäre Zahlungsmittel CHW ökonomisch analysiert, die bestehenden Beziehungen und Unterschiede zum CHF aufgezeigt und daraus resultierende (wertmässige) Implikationen theoretisch und empirisch untersucht werden. Dabei werden jüngere Entwicklungen berücksichtigt und die Literatur auf einen aktuellen Stand gebracht.

Wesensmerkmal des CHW ist seine im Normalfall in doppelter Hinsicht partielle Akzeptanz durch die Schweizer Wirtschaftssubjekte⁷. Da die Teilnahmebedingungen für den WIR-Verrechnungsverkehr eine Umwandlung von CHW in CHF in der Regel ausschliessen⁸ und der CHW-Handel untersagt ist⁹, betont die Literatur wiederholt die Wichtigkeit der Budgetierung von Einnahmen und Ausgaben in CHW [Meierhofer, 1984; Dubois, 2014]. Wenig überraschend beklagen Akteure, die kurzfristig grössere CHW-Positionen verwerten möchten, entsprechende Nachteile [Mayer-Ladner, 1999]. Vor diesem Hintergrund liefert insbesondere der finale empirische Teil neue Erkenntnisse, indem er den Zugang zu Gütern des täglichen Bedarfs mittels WIR systematisch untersucht. Dabei werden auch Online-Anbieter mit 100 Prozent CHW-Akzeptanz berücksichtigt, und das damit verbundene Potenzial zur Entschärfung von Liquiditätsproblemen untersucht. Auf dieser Basis lässt sich ein impliziter CHW-CHF-Wechselkurs ableiten, was die fragmentarischen Nennungen in der Literatur ergänzt¹⁰.

⁷CHW wird einerseits nur von den Teilnehmern des WIR-Verrechnungsverkehrs akzeptiert, andererseits akzeptieren Teilnehmer des WIR-Verrechnungsverkehrs meist nur einen Teil des Rechnungsbetrages in CHW, während der Restbetrag in CHF fällig ist.

⁸Vergleiche Abschnitt 1.4.2 der entsprechenden Bedingungen.

⁹Vergleiche Abschnitt 7. der entsprechenden Bedingungen.

¹⁰Eine mit den Teilnahmebedingungen des WIR-Verrechnungssystems konforme Möglichkeit zur Umwandlung von CHW in CHF besteht im Kauf von Gütern gegen CHW und deren anschliessendem Verkauf gegen CHF. Kosten Güter bei vollumfänglicher Begleichung des Kaufpreises in CHW gleich viel wie beim Kauf in CHF, besteht vollkommene CHW-CHF-Parität, gegeben man vernachlässigt mit dem mehrstufigen Konvertierungsvorgang verbundene Transaktionskosten.

2 Entstehungsgeschichte und heutige Zentralbank

2.1 Gründung und Ziele der Wirtschaftsring-Genossenschaft

1934 gründeten Werner Zimmermann, Paul Enz und 14 weitere Personen die Wirtschaftsring (WIR)-Genossenschaft mit Sitz in Zürich [WIR-Bank, 2015b]. Zu diesem Zeitpunkt wirkte sich die 1929 durch den Börsencrash ausgelöste Weltwirtschaftskrise in vollem Umfang auf die Schweiz aus, mit massiv negativen Effekten auf Beschäftigung, Produktion, Preise und Steuereinnahmen [Studer, 1998]. Mehreren Autoren zu Folge blieben damals signifikante fiskal- bzw. geldpolitische Massnahmen des Staates zur Konjunkturstabilisierung aus [Wirtschaftsring-Genossenschaft, 1934; Studer, 1998]. Mit dem genossenschaftlichen Zusammenschluss sollten aus Sicht der Initianten bestehende Probleme auf privater Basis angegangen werden [Wirtschaftsring-Genossenschaft, 1934]. Die Literatur nennt sodann drei Hauptzielsetzungen der WIR-Gründer, deren Gewichtung in Abhängigkeit der Quelle sehr unterschiedlich ausfällt:

- Linderung der Folgen der Wirtschaftskrise

Im Zuge der Weltwirtschaftskrise stiegen die Lagerbestände der Produzenten an, während die Haushalte Güterknappheit beklagten [Wirtschaftsring-Genossenschaft, 1934]. Im Gegensatz zu anderen Ländern blieben in der Schweiz die Bankdepositen vor grösseren Negativeinflüssen verschont [Studer, 1998]. Obwohl Geld vorhanden war, nahmen die Wirtschaftssubjekte eine allgemein abwartende Haltung ein und enthielten sich grösserer Konsum- und Investitionstätigkeiten [Dubois, 2014]. In diesem Zusammenhang wird oft kritisiert, die damalige Geld- und Kreditpolitik sei zu restriktiv gewesen und habe deflationäre Tendenzen alimentiert [Gisin, 1955; Lautner, 1964]. Mit der Gründung der Wirtschaftsring-Genossenschaft sollte folglich eine Ankurbelung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage¹¹ und Linderung der wirtschaftlichen Folgen der Krise erreicht werden [Meierhofer, 1984].

¹¹An dieser Stelle weist Studer [1998] auch auf die im selben Jahr lancierte Idee zur Gründung der schweizerischen Reisekasse (Reka) hin, welche mittels Ausgabe spezieller Schecks den innerschweizerischen Tourismus fördern sollte.

- Lösung der Mittelstandskrise

Lautner [1964] stellt fest, dass die Weltwirtschaftskrise und zunehmende Konkurrenz durch Grossbetriebe die Existenz des gewerblichen Mittelstandes bedrohten, während sich die Schweizer Politik in Sachen Schutz- und Förderungsmaßnahmen zu dessen Gunsten zurückhielt. Im Zuge der Mittelstandsbewegung gelangte man denn auch zur Überzeugung, dass die gegenseitige Unterstützung bzw. Selbsthilfe wichtig sei. Mitunter wollte man die gegenseitige Berücksichtigung beim Waren- und Dienstleistungsbezug fördern.

- Reform des Geldsystems auf Basis der Freigeldtheorie

Insbesondere in den Anfängen wird eine ideologisch geprägte Zielsetzung in Anlehnung an die Freigeldtheorie von Silvio Gesell betont [WIR-Bank, 2015b]. Gesell vertrat eine zinskritische Haltung, welche sich primär gegen die Entschädigung von Geld- bzw. Kapitalgebern für die vorübergehende Aufgabe der Verfügungsmöglichkeit über die entsprechenden Mittel richtet, die keine echte Leistung verkörpern, und eine weltweit immer ungleichere Vermögensverteilung bewirke [Meierhofer, 1984; Dubois, 2014]. Ein Hauptproblem sah Gesell denn auch in der Unverderblichkeit des Geldes, was den Käufern gegenüber den Produzenten verderblicher Waren übermässige Verhandlungsmacht verleihe [Gisin, 1955]. Je nach Autor sollte daher das landesübliche Geld modifiziert¹² bzw. ausgeschaltet¹³ werden.

2.2 Die Idee des Ringtauschverkehrs und WIR-Kredits

Zur Erreichung ihrer Zielsetzungen rief die Wirtschaftsring-Genossenschaft einen Ringtauschverkehr mit bargeldloser Verrechnung ins Leben [Leutwiler, 1955a,b]. Bei Tauschringen (Barter-Clubs) erfolgt die Deckung des individuellen Bedarfs mittels Waren- und Dienstleistungsbezügen aus dem Teilnehmerkreis. Anders als beim klassischen (bilateralen) Tauschgeschäft, bei dem -

¹²Siehe Gisin [1955], wonach das Geld dahingehend modifiziert werden soll, dass es keine Spar- bzw. Wertaufbewahrungsfunktion mehr hat.

¹³Siehe Schwegler [1936] und Leutwiler [1955a,b].

nach dem Prinzip der doppelten Übereinstimmung der Bedürfnisse - ein simultaner Leistungsaustausch zwischen den Vertragsparteien erfolgt, werden hier Lieferung und Gegenlieferung¹⁴ voneinander entkoppelt¹⁵. Eine Zentrale sorgt dabei für einen Gleichgewichtszustand innerhalb des Systems. Ihre Aufgabe ist es, die Leistungsbezüge durch die Teilnehmer zu begrenzen und Leistungsabgaben in den Ring zu fördern [Studer, 1998]. Dies wird, je nach Organisation, auf ganz unterschiedliche Weise erreicht, mit mehr oder weniger grossem Wirkungspotenzial¹⁶. Im Falle der Wirtschaftsring-Genossenschaft räumt die Zentrale den Teilnehmern gegen Hinterlegung von (banküblichen) Sicherheiten Verrechnungsguthaben, sogenannte CHW-Kredite, in individueller Höhe ein. Wer Güter aus dem Ring bezieht, beauftragt die Zentrale mit der Umbuchung entsprechender Verrechnungsguthaben von seinem Konto auf dasjenige des Lieferanten¹⁷. Das System unterscheidet sich wesentlich von klassischen Tauschringen (Barter-Clubs), indem die Zentrale nicht bloss administrative Aufgaben wahrnimmt, sondern über die Kreditvergabe bilanzielle Gegenpartei wird, was auch vergleichsweise stärkeres Wachstum erlaubt [Studer, 1998; Dubois, 2014]. Die Idee des Ringtauschverkehrs und WIR-Kredits wird Curt Schönstein, einem deutschen Kaufmann, zugeschrieben. Er versuchte, das Konzept über die “Nordisk Clearing” mit Sitz in Stockholm in der Welt zu verbreiten [Schwegler, 1936], wobei die erstmalige und erfolgreiche Umsetzung in Dänemark als Paradebeispiel herangezogen wird [Wirtschaftsring-Genossenschaft,

¹⁴“Lieferung” und “Gegenlieferung” subsumieren in diesem Kontext die Übergabe bzw. Entgegennahme von Gütern oder Dienstleistungen, die direkten Konsum- bzw. Produktionsnutzen stiften.

¹⁵Je nach Konstruktion kann derjenige, der ein Gut liefert, seinen Anspruch auf Gegenlieferung in einem späteren Zeitpunkt gegenüber einer beliebigen Partei innerhalb des Rings geltend machen, was einer zeitlichen und personellen Trennung entspricht [Lautner, 1964].

¹⁶Als (historische) Beispiele entsprechender Umsetzungen führt Studer [1998] den Rundsendeverkehr von Briefmarkensammler-Clubs an, das Talent-Experiment in Aarau sowie die BCI Barter Clearing und Information. Beim Rundsendeverkehr speist jeder Teilnehmer seine Dubletten in das System ein und protokolliert Entnahmen aus den Sammlungen Anderer. Allfällige Ungleichgewichte werden über Barzahlungen an die bzw. von der Zentrale ausgeglichen. Beim Talent-Experiment erhält jede Person eine einheitliche Überzugslimite von Fr. 700.–, nach deren Beanspruchung eine Leistungsabgabe erforderlich ist, bevor weitere Leistungsbezüge möglich sind. Bei der BCI Barter Clearing und Information sind Leistungsbezüge innerhalb von 12 Monaten durch Leistungsabgaben oder Bargeldzahlungen auszugleichen. Ausserdem ist für die anfängliche und individuell festgelegte Überzugslimite eine Bankgarantie oder Kreditversicherung beizubringen.

¹⁷Lange Zeit ist denn auch der “Buchungsauftrag (BA)” ein essenzieller Bestandteil des Systems.

1934].

Lautner [1964] wirft im Zusammenhang mit dem System der Wirtschaftsring-Genossenschaft die Frage auf, ob damit eine alternative, tauschbasierte Ordnung oder ein zusätzliches Zahlungsmittel (Geld) geschaffen wird. Vorliegende Arbeit vertritt unter Verweis auf dortige ausführliche Diskussion die Perspektive, dass die Tätigkeit der Wirtschaftsring-Genossenschaft zur Schaffung eines komplementären Zahlungsmittels geführt hat¹⁸. Eine geldtheoretische Analyse der Verrechnungsguthaben erfolgt denn auch im Verlauf der Schrift.

Die Eignung der von der Wirtschaftsring-Genossenschaft geschaffenen Verrechnungsguthaben zur Erreichung zuvor genannter Zielsetzungen wird im Wesentlichen mit deren besonderen Attributen gegenüber CHF-Geld¹⁹ begründet. Von Beginn an bis heute wesentliche Eigenschaften von CHW-Guthaben bestehen darin, dass sie keinerlei Zins abwerfen und prinzipiell nur unter den Systemteilnehmern verwendet werden können [WIR-Bank, 2015b]. Darüber hinaus ist die Umwandlung in CHF ausgeschlossen bzw. nur auf Umwegen möglich. Die Linderung der Folgen der Weltwirtschaftskrise bzw. Ankurbelung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ergibt sich folglich durch die Schaffung eines zusätzlichen Zahlungsmittels mit hoher Umlaufgeschwindigkeit. Ein Beitrag zur Lösung der Mittelstandskrise besteht in der Beschränkung des Teilnehmerkreises auf mittelständische Gewerbetreibende. Die Kaufkraft wird damit innerhalb des Systems gebunden und führt zur gegenseitigen Berücksichtigung bzw. Solidarität [Lautner, 1964]. Eine Reform des Geldsystems stand vor allem in den Anfängen im Vordergrund²⁰. So wurden 1936 Einkaufsmarken zu fünf und zehn WIR-Rappen eingeführt, die innerhalb des Systems wie landesübliche Münzen umliefen, im Jahr 1938 sogenannte Verrechnungsscheine in Höhe von

¹⁸Diese Perspektive ist heute weniger umstritten und wird dadurch gestützt, dass für die regelmässig als “WIR-Geld” bezeichneten Verrechnungsguthaben seit dem Jahr 2004 ein nach internationalen Normen gebildeter und von der Weltbank genehmigter dreistelliger Buchstabencode für die Bezeichnung von Währungen besteht [NZZ-Online, 2010; Dubois, 2014].

¹⁹Wie die Verwendung verschiedener Geldmengenaggregate durch die SNB zeigt, kann der Begriff “CHF-Geld” sehr unterschiedliche Dinge beinhalten. Vorliegende Arbeit greift zur Entwicklung ihrer Argumentation insbesondere auf die Geldmenge M1 zurück, betont also die Relevanz von Bargeld und Sichteinlagen bei Geschäftsbanken bzw. der Post.

²⁰Mitunter wird in den Anfängen im Zusammenhang mit den WIR-Krediten von einer “Verwaltungsgebühr” und nicht von Zins gesprochen [Gisin, 1955].

1 und 5 WIR-Franken, die wie Noten kursierten. Besagte Verrechnungsscheine waren lediglich während eines Jahres gültig und mussten zwecks Erhaltung ihres Nominalwerts monatlich mit einer kostenpflichtigen Marke beklebt werden [Studer, 1998]. Diese Ausgestaltung als Schwundgeld²¹ bzw. Belastung mit einem Negativzins sollte die vielfach kritisierte Geldhortung und Verhandlungsmacht der Käufer endgültig brechen²², wurde aber 1948 endgültig aufgegeben [Gisin, 1955; WIR-Bank, 2015b].

2.3 Die heutige WIR Bank Genossenschaft

Die Wirtschaftsring-Genossenschaft wurde bereits im Jahre 1936 dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) unterstellt. Nach markanter Entwicklung und stetigem Wandel²³ erfolgte im Jahr 1998 die offizielle Umfirmierung in WIR Bank Genossenschaft [WIR-Bank, 2015b]. In seiner heutigen Form bietet das Unternehmen klassische Bankdienstleistungen in den Bereichen “Zahlen, Sparen, Finanzieren und Vorsorgen”²⁴ für ca. 50'000 Klein- und Mittelunternehmen (KMU) und 40'000 Privatkunden an [Dubois, 2014; WIR-Bank, 2015b]. Die Produktpalette umfasst mittlerweile viele reine CHF-Produkte²⁵. Im Vergleich zum ursprünglichen System erfolgte eine allmähliche

²¹Als historisch relevantes Beispiel für Schwundgeld nennt Dubois [2014] die Einführung einer Parallelwährung in der österreichischen Stadt Wörgl. Sie soll die WIR-Gründer ebenfalls inspiriert haben.

²²Lautner [1964] weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die periodische Entwertung nur bedingt zu einem flüssigen Geldumlauf führt, weil der Anreiz zur Weitergabe insbesondere kurz vor Ablauf besteht.

²³Eine Übersicht über die Meilensteine findet sich etwa auf der Homepage der WIR Bank Genossenschaft. Ausführliche Darstellungen der Entwicklungsgeschichte finden sich bei Studer [1998] oder Dubois [2014].

²⁴Namentlich Zahlungsverkehrsdienstleistungen in CHF und den neun Fremdwährungen EUR, USD, GBP, JPY, CAD, AUD, SEK, NOK und DKK inkl. Internet-Banking, Sparkonti, Festgelder und Mietkautionkonti, Hypothekar- und Ökokredite, Investitionsgüter-Leasing, Säule 3a und Freizügigkeitskonti. Daneben besteht die Möglichkeit zum Erwerb von Stammanteilen [WIR-Bank, 2015b].

²⁵Der vermehrte Einstieg in das CHF-Geschäft erklärt sich einerseits damit, dass ein erheblicher Teil der Geschäftsaufwendungen zwingend in landesüblicher Hauptwährung beglichen werden muss, so sind etwa Löhne, Mieten und Steuern in CHF fällig [Meierhofer, 1984]. Andererseits wird dadurch aber auch Wachstum in Zeiten einer stagnierenden Nachfrage nach WIR-Krediten und eine bessere Verteilung der Fixkosten und Investitionen im Zusammenhang mit dem Bankbetrieb und dem speziellen Verrechnungssystem erreicht [NZZ-Online, 2010; Dubois, 2014]. Abschliessend ist zu erwähnen, dass die Teilnehmer des WIR-Systems

Lösung von der Freigeldtheorie und Öffnung des Kundenkreises. Festgehalten wurde dagegen an der ausschliesslichen Tätigkeit in der Schweiz mit rund 200 Mitarbeitenden in sieben Filialen in Basel (Hauptsitz), Bern, Luzern, St. Gallen, Zürich, Lausanne und Lugano sowie zwei Agenturen in Chur und Siders.

Ein Kernanliegen ist bis heute die Förderung der KMU nach dem Prinzip der “Selbsthilfe durch Schaffung systembedingter Solidarität” [Dubois, 2014]. Zu diesem Zweck betreibt die WIR Bank Genossenschaft für die Firmenkunden nach wie vor das CHW-Verrechnungssystem inklusive CHW-Krediten²⁶. So bestanden im Jahr 2014 rund 60'000 Verrechnungskonti²⁷ mit einem Umsatz von 1.43 Milliarden CHW [WIR-Bank, 2015d]. Die Teilnahme am Verrechnungssystem ist dabei keineswegs auf Genossenschafter beschränkt, vielmehr bildet eine zweijährige qualifizierte Teilnahme am Verrechnungssystem Voraussetzung für die Erlangung von Mitgliedschaftsrechten [WIR-Bank, 2015b].

Die Bilanzsumme der WIR Bank Genossenschaft per 31. Dezember 2014 belief sich auf rund 4.65 Milliarden CHF/CHW²⁸, wovon aktivseitig 4.1% auf “Forderungen gegenüber Kunden in CHW”, 14.2% auf “Forderungen gegenüber Kunden in CHF”, 14.1% auf “Hypothekarforderungen in CHW” und 55.3% auf “Hypothekarforderungen in CHF” entfallen. Auf der Passivseite besonders relevant sind “Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform” (45.3%), “übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden in CHW” (16.5%), “übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden in CHF” (10.4%) sowie “Anleihen und Pfandbriefdarlehen” (11.4%) [WIR-Bank, 2015d].

Im Geschäftsjahr 2014 erwirtschaftete das Unternehmen einen Jahresgewinn von rund 13.5 Millionen (Mio.) CHF/CHW. Zentrale Ertragsquellen sind das Zinsengeschäft mit einem Erfolg von 46.7 Mio. CHF/CHW, das Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft mit 27.4 Mio. CHF/CHW (davon entfallen 84.3%

in der Regel nur einen Teil des Kaufpreises in CHW akzeptieren und daher meist auch die Verwendung von CHF erforderlich ist. Erst der Einstieg ins CHF-Geschäft ermöglicht daher die Befriedigung der Kundenbedürfnisse aus einer Hand [Dubois, 2014].

²⁶Von besonderer Bedeutung sind dabei Bau- und Hypothekarkredite, die in der Regel als gemischte CHW-CHF-Finanzierungen vergeben werden.

²⁷Zusätzlich zu den teilnehmenden KMU können auch deren Kader- und Aussendienstmitarbeitenden ein Konto eröffnen, weshalb die Zahl der Verrechnungskonti etwas höher ausfällt als diejenige der teilnehmenden Unternehmen.

²⁸Gemäss Vorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) darf die WIR Bank Genossenschaft CHW-Bilanzpositionen 1:1 mit CHF bilanzieren.

bzw. 23.1 Mio. CHF/CHW auf den Kommissionsertrag aus dem Verrechnungssystem) und das Handelsgeschäft mit 4.2 Mio. CHF/CHW. Wesentliche Aufwendungen sind der Personalaufwand mit 28.7 Mio. CHF/CHW, der Sachaufwand mit 16.1 Mio. CHF/CHW, die Abschreibungen auf dem Anlagevermögen mit 4.1 Mio. CHF/CHW, ein ausserordentlicher Aufwand von 13.3 Mio. CHF/CHW und Steuern von 5.1 Mio. CHF/CHW [WIR-Bank, 2015d].

Mit der Erbringung klassischer Bankdienstleistungen fallen für das Unternehmen die Zahlungsverkehrsabwicklung und das Entgegennehmen und Ausleihen von Vermögenswerten inklusive Fristentransformation und Risikoselektion an. Zusätzlich nimmt die WIR Bank Genossenschaft spezifische Aufgaben betreffend das CHW-Verrechnungssystem wahr. So ist sie alleine Clearingstelle im CHW-Zahlungsverkehr, Zentralbank des CHW-Geldmarktes und Koordinatorin eines Netzwerks von Unternehmern²⁹ [Dubois, 2014].

3 Das WIR-Verrechnungssystem

Die Teilnahme am WIR-Verrechnungssystem beruht auf vertraglichen Vereinbarungen mit der Genossenschaft, erfolgt also freiwillig [Lautner, 1964]. Die Grundlagen hierzu finden sich in den Geschäftsbedingungen und Statuten der WIR Bank Genossenschaft³⁰, Produktbeschrieben und Konditionsblättern. Sie bilden die Basis individueller Verträge mit der Bank.

3.1 Funktionsweise und Verfügungsarten

Im Rahmen des Verrechnungssystems stellt die WIR Bank Genossenschaft ein spezielles bargeldloses Zahlungsmittel (“WIR” oder “CHW”) bereit, das zum Waren-

²⁹Wie später ausführlicher gezeigt wird, ist die Zentrale bestrebt, die Akzeptanz von CHW zu fördern und damit verbundene Suchkosten zu reduzieren. Eine Massnahme besteht etwa in der Durchführung von Business-Treffs und WIR-Messen, an denen sich Teilnehmer des Verrechnungssystems kennen lernen können. In diesem Zusammenhang spielen auch unabhängige regionale WIR-Gruppen eine wichtige Rolle. Die WIR Bank Genossenschaft koordiniert solche Aktivitäten untereinander.

³⁰Die aktuellen Genossenschaftsstatuten sowie die Teilnahmebedingungen des Verrechnungssystems finden sich im Anhang zur vorliegenden Arbeit.

und Dienstleistungsbezug unter den Teilnehmern eingesetzt werden kann [Abs. 1.1. GB TVS³¹]. Um Zahlungen in CHW empfangen bzw. leisten zu können, eröffnen die Systemteilnehmer bei der Bank ein CHW- und CHF-Konto [Abs. 1.3.3 GB TVS]. Die Bank führt darauf Gutschriften und Belastungen gemäss den Instruktionen der Kunden durch [Abs 1.1. GB TVS]. Konto-Belastungen in CHW erfolgen spesenfrei, dagegen hat der Empfänger entsprechender Gutschriften eine Umsatzprovision zu entrichten. Für Genossenschafter fällt diese in CHW an, für die übrigen Teilnehmer in CHF [Abs. 5.1. GB TVS]. Hinzu kommen Kontotaxen in CHF, Zinszahlungen in CHF für Kontoüberzüge in CHW und allfällige weitere Gebühren [Abs. 5.2. - 5.4. GB TVS].

Die Verfügung über die Guthaben bzw. deren Übertragung an Dritte kann auf unterschiedliche Arten erfolgen [Abs. 3.1. GB TVS], wobei diese den bargeldlosen Zahlungsmethoden gewöhnlicher Banken im CHF-Geschäft stark ähneln³²:

- WIR-Buchungsaufträge (BA)

Buchungsaufträge (BA)³³ ähneln Verrechnungsschecks [Lautner, 1964]³⁴. Dabei handelt es sich um ein gestützt auf Abs. 3.1.2 GB TVS von der Bank herausgegebenes Formular, auf dem der genaue zu verbuchende CHW-Betrag in Wort und Zahl, der Name des Empfängers, das Datum der Ausstellung, die rechtsgültige(n) Unterschrift(en) des Ausstellers und die Kontonummer des auf dem BA verzeichneten Empfängers enthalten sein müssen. Darüber hinaus sind keine Korrekturen und/oder Streichungen zulässig [Abs. 3.1.3. GB TVS]. Beim Waren- und Dienstleistungsbezug übergibt der Käufer den BA an den Verkäufer, welcher diesen an die Zentrale zwecks Vornahme der Umbuchung einsendet. Der Bezug von Buchungsaufträgen ist heute kostenpflichtig und hat

³¹Nachfolgend steht "Abs." jeweils für Abschnitt und "GB TVS" für Geschäftsbedingungen für Teilnehmer am WIR-Verrechnungssystem.

³²Die Darstellung entspricht dem aktuellen Stand. Gemäss Erläuterung durch den Vorsitzenden der Geschäftsleitung sollen in Zukunft auch Zahlungen via Smartphone abgewickelt werden können, wobei die Gegenpartei sofort feststellen kann, dass der Gegenwert gutgeschrieben wird.

³³Ein Muster eines Buchungsauftrags findet sich im Anhang zur vorliegenden Arbeit.

³⁴Im Gegensatz zu Lautner [1964], der im Buchungsauftrag ein verbrieftes Zahlungsverprechen des Ausstellers und damit ein Wertpapier erkennt, negierte das Bundesgericht sowohl die Check- als auch die Wertpapiereigenschaft von Buchungsaufträgen [Bundesgericht, 1969].

gegenüber früher spürbar abgenommen³⁵. Ungedekte Buchungsaufträge werden von der Zentrale zurückgewiesen.

- WIR-Kartenbelege

WIR-Karten werden auf Antrag ausgegeben [Abs. 1.1. GB WK³⁶]. Die WIR-Karte funktioniert als Debitkarte, wobei reine CHW-, reine CHF- und gemischte CHW-CHF-Buchungen möglich sind, Geldbezüge an Automaten sind aber ausgeschlossen [Abs. 6. GB WK].

- Vergütungsaufträge (VGA) in Kombination mit Einzahlungsscheinen (ESR)

Die Bank kann Kunden nach freiem Ermessen Vergütungsauftragsformulare zur Verfügung stellen [Abs. 1.4. GB ZV³⁷]. Damit können auf Basis beizulegender Einzahlungsscheine Zahlungen in CHF und CHW veranlasst werden.

- Elektronische Zahlungsaufträge

Abschliessend besteht die Möglichkeit zur Erteilung elektronischer Zahlungsaufträge via E-Banking.

Gemäss Abs. 2.9. GB TVS sind Forderungen in CHW ohne anderslautende Vereinbarungen zwischen den WIR-Teilnehmern (WIR-TN) innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung in Komplementärwährung fällig. Bleibt die Bezahlung nach Mahnung und Ansetzung einer Nachfrist aus, wird die CHW-Forderung ganz in CHF fällig. Zur Berechnung der CHF-Forderung entspricht ein CHW einem CHF.

Gegenüber der Bank besteht keinerlei Anspruch auf Umwandlung von CHW-Guthaben in CHF [Abs. 1.4.2 und 3.2.1. GB TVS]. Wird ein Konto gekündigt, können keine CHW-Guthaben mehr eingenommen werden, und ein allfälliges

³⁵Gemäss mündlicher Auskunft des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

³⁶Nachfolgend steht "GB WK" für Geschäftsbedingungen für die WIR-Karte.

³⁷Nachfolgend steht "GB ZV" für Geschäftsbedingungen für den Zahlungsverkehr.

Guthaben bleibt so lange stehen, bis der Kunde seine WIR-Guthaben im WIR-Netzwerk ausgegeben (“platziert”) hat³⁸. Ein allfälliger CHW-Schuldsaldo bei Kontoauflösung wird im Normalfall in CHF zur Zahlung fällig [Abs. 1.4.3 GB TVS]. Analog sind CHW-Kontoüberzüge bei Nichteinbringlichkeit in CHF fällig [Abs. 4.2.1 GB TVS].

3.2 Partizipationsbedingungen

Als WIR-TN sind natürliche und juristische Personen zulässig, wobei die Partizipation als “Teilnehmer mit garantierter WIR-Annahme (TGA)” und “Teilnehmer mit WIR-Annahme nach Vereinbarung (TVA)”³⁹ erfolgen kann [Abs. 1.3. GB TVS].

TGA nehmen mindestens 30 Prozent auf die ersten 3'000 Franken⁴⁰ eines Geschäftsabschlusses in CHW an. Sie können sich freiwillig verpflichten, auf ihrem Sortiment einen höheren prozentualen Anteil in Komplementärwährung anzunehmen, wobei dies - ohne anderslautende Angabe - wiederum nur für Geschäfte bis 3'000 Franken gilt [Abs. 2.1.1 GB TVS]⁴¹. Die TGA werden kostenlos in den elektronischen und/oder gedruckten Medien der Bank mit den jeweiligen CHW-Annahmesätzen publiziert [Abs. 2.5. GB TVS]. Von praktischer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang insbesondere der “Markplatz”, eine webbasierte Suchmaschine für Verwendungsmöglichkeiten von WIR, sowie analoge Applikationen (Apps) für Smartphones wie “WIR Shopping” und “WIR Gastro”. Änderungen der Annahmesätze sind nur einmal jährlich möglich und bis zur nächsten Publikation verbindlich [Abs. 2.6. GB TVS].

³⁸Gemäss mündlicher Auskunft des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

³⁹Früher wurde in diesem Zusammenhang der Begriff der “stillen Teilnahme” verwendet, weil keine Werbemöglichkeiten für diese Akteure in Form einer Nennung im Teilnehmerverzeichnis bestanden. Die erstmalige Eröffnung eines stillen Kontos und Schaffung einer bis heute relevanten (unter Vernachlässigung der Rechtsform) dreiteiligen Teilnehmer-Typologie erfolgte 1954 [Lautner, 1964]. Die Möglichkeit einer eingeschränkten Form der Teilnahme sollte dabei in erster Linie den Unternehmen das Sammeln von Erfahrungen mit dem neuen Zahlungsmittel ermöglichen. In der Vergangenheit hat diese eingeschränkte Form der Teilnahme stark an Bedeutung gewonnen [Meierhofer, 1984].

⁴⁰Während der Mindestannahmesatz für die vollwertige Teilnahme schon lange 30 Prozent beträgt, wurde in der Vergangenheit der Betrag erhöht, bis zu dem der Mindestannahmesatz gilt, vergleiche etwa [Studer, 1998].

⁴¹Hierfür wird denn auch der Begriff CHW-Annahmesatz verwendet.

TVA können im Rahmen des jeweiligen Geschäfts frei vereinbaren, welchen prozentualen Anteil des Rechnungsbetrages sie in CHW annehmen [Abs. 2.2. GB TVS].

Ob und in welcher Form jemand zum WIR-Verrechnungssystem zugelassen wird, hängt nicht alleine von der Einhaltung der entsprechenden Annahmesätze ab. Insbesondere sehen die Statuten der WIR Bank Genossenschaft vor, dass die Selbsthilfe von Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben des Mittelstandes und deren wirtschaftliche Vorteile im Vordergrund stehen [Art. 2 Statuten]. Daher erfolgen CHW-Kontoeröffnungen in der Praxis nur dann, wenn natürliche Personen einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, das Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, das Unternehmen ein KMU ist oder den KMU einen Mehrwert liefert, und eine entsprechende Bonität gegeben ist⁴².

Genossenschafter mit aktivem und passivem Wahlrecht kann nur werden, wer in den letzten Jahren nicht betrieben wurde, während mindestens zwei Jahren als TGA am Verrechnungssystem teilgenommen und sich strikte an die allgemeinen Geschäftsbedingungen der WIR Bank Genossenschaft gehalten hat, mindestens zehn Stammanteile erwirbt und ein Mittelstandsbetrieb ist [WIR-Bank, 2015c]. Von der Aufnahme als Genossenschafter ausgeschlossen sind insbesondere Warenhäuser, Grosskaufhäuser, Fabriken mit eigenen Detailverkaufsgeschäften sowie andere Grossunternehmen, welche die mittelständischen Interessen gefährden [Art. 9 Statuten].

Ende 2014 zählte man 2'282 Genossenschafter und 45'200 Verrechnungssystemteilnehmer. Davon waren rund 40% TGA. Von den TVA waren knapp 6% auf dem Marktplatz vertreten und sichtbar. In den letzten zwei Jahren wurden praktisch nur noch TGA aufgenommen⁴³.

⁴²Gemäss Ausführungen des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

⁴³Gemäss Auskunft des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

3.3 Nutzen der Systemteilnahme

In Anlehnung an Meierhofer [1980, 1984] bestehen folgende (ökonomische) Nutzen der Systemteilnahme:

- Mehrumsätze

Die Teilnahme am WIR-Verrechnungssystem soll den beteiligten Unternehmen zu höherer Auslastung, Mehrumsätzen und zusätzlichen Gewinnen verhelfen [Dubois, 2014]. Da CHW-Guthaben in der Regel nur unter den Systemteilnehmern einsetzbar sind, werden die Verrechner bei der Auftragsvergabe auf Lieferanten aus dem System zurückgreifen. Da die Teilnehmer für gewöhnlich einen Teil des Kaufpreises in CHW und einen Teil in CHF begleichen, beschränkt sich der Effekt nicht nur auf den CHW-Bereich. Auf Grund der vom WIR-Verrechnungssystem induzierten Marktanteilsverschiebungen wird denn auch vielfach davon gesprochen, es handle sich um eine “Reklamemöglichkeit” [Gisin, 1955] bzw. ein “Marketinginstrument” [Studer, 1998; WIR-Bank, 2015b]⁴⁴.

- Zugang zu günstigen Finanzierungen

Zwecks Vergabe von Krediten müssen gewöhnliche Banken Mittel am Geld- bzw. Kapitalmarkt aufnehmen und die Geber durch Zinszahlungen entschädigen. Diese Refinanzierungskosten entfallen bei der WIR Bank Genossenschaft, weil sie die für die CHW-Kredite erforderlichen Mittel selbst (zinslos) schöpfen kann⁴⁵. Dies ermöglicht der Zentrale, die Zinsen auf den CHW-Krediten in der Regel tiefer anzusetzen⁴⁶ als dies bei CHF-Krediten (anderer Banken) der Fall ist [Dubois, 2014; WIR-Bank, 2015b]. Im Hypothekarkreditgeschäft, einem eigentlichen Kerngeschäft der Bank, kommen gemischte CHW-CHF-Finanzierungen zur Anwendung. Hier ergibt sich eine Einsparung für den Kunden vor allem durch den CHW-Anteil der Finanzierung.

⁴⁴Im Vordergrund steht hier der betriebswirtschaftliche Nutzen. Bezüglich des volkswirtschaftlichen Nutzens gehen die Meinungen in der Literatur auseinander.

⁴⁵Wie sich in den späteren Ausführungen zur Geldschöpfung und -vernichtung zeigt, hat die Bank entsprechende Eigenmittel für den Geschäftsbetrieb zu halten. Die darauf zu erzielende Rendite stellt auch eine Form von Refinanzierungskosten dar [Studer, 1998].

⁴⁶Beispielsweise in Höhe der Zinsspanne gewöhnlicher Banken.

- Solidarität und soziale Bindungen unter den Teilnehmern

Im Zusammenhang mit dem WIR-Verrechnungssystem finden regelmässig Messen und Business Treffs statt [WIR-Bank, 2015b]. Dabei können sich die Teilnehmer einerseits über Möglichkeiten zur Verwendung ihrer CHW-Guthaben informieren, andererseits ist die Pflege sozialer Kontakte möglich.

3.4 Kosten der Systemteilnahme

Aus der Literatur ergeben sich folgende Kosten der Systemteilnahme:

- Ablieferung einer Umsatzprovision

Für den Empfang von WIR-Zahlungen ist eine Umsatzprovision zu entrichten. Diese wurde in den Anfängen als “Standardbelastung” bzw. “Standardsicherung” bezeichnet und dient der Deckung der Systemkosten [Schwegler, 1936]. Sie beträgt für TGA 1%, für TVA mit Auftritt auf dem Marktplatz 2% und für TVA ohne Auftritt auf dem Marktplatz 3%.

- Zinslosigkeit von WIR-Guthaben

Auf WIR-Guthaben werden keine Zinsen vergütet. Im Gegensatz zu CHF-Buchgeld erfolgt weder eine Entschädigung für den Zeitwert des Geldes, noch besteht ein Schutz vor inflationären Tendenzen.

- Einschränkungen des Optimierungspotenzials

Zur Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses bieten zahlreiche Anbieter eine Vielzahl von Produkten in unterschiedlicher Qualität zu unterschiedlichen Preisen an. CHW-Guthaben können lediglich unter den Systemteilnehmern verwendet werden. Damit wird die Wahlfreiheit und das Optimierungspotenzial des Individuums eingeschränkt [Dubois, 2014]. Mitunter besteht die Möglichkeit, dass Bedürfnisse innerhalb des Systems überhaupt nicht oder nur ein-

geschränkt befriedigt werden können, oder deutlich höhere Preise bzw. Transaktionskosten (z.B. für den Weg vom Lieferanten zum Kunden) in Kauf genommen werden müssen [Schwegler, 1936; Gisin, 1955; Meierhofer, 1980, 1984].

- Erhöhter Zeitaufwand

Das Arbeiten mit CHW ist mit einem zeitlichen Mehraufwand verbunden. So müssen Teilnehmer des Verrechnungssystems mit zwei Währungen arbeiten und dies entsprechend budgetieren⁴⁷. Zudem ist die Suche nach Möglichkeiten zur Verwendung (“Platzierung”) von CHW-Guthaben zeitaufwändiger als im CHF-System [Meierhofer, 1984; Dubois, 2014]⁴⁸.

- Gefahr von Liquiditätsengpässen

CHW-Guthaben können nur unter den Teilnehmern des Verrechnungssystems verwendet werden. Insbesondere gibt es diverse Geschäftsaufwendungen, die nicht in CHW beglichen werden können (z.B. Löhne, Mieten, Steuern, etc.). Eine falsche Planung und Generierung zu hoher CHW-Einnahmen kann daher zu Liquiditätsproblemen führen [Meierhofer, 1984].

3.5 Steuerungspotenziale von Teilnehmern und Zentrale

Die Höhe der Nutzen und Kosten einer Systemteilnahme ist firmenspezifisch und von verschiedenen Faktoren abhängig. Dass eine Systemteilnahme zu Mehrumsätzen führt, ist dabei umso wahrscheinlicher, je geringer die Anzahl Anbieter mit identischem Produktesortiment innerhalb des Systems ist [Gisin, 1955]. Ebenso reduziert die Abwesenheit grosser Kostenblöcke, die zwingend in CHF beglichen werden müssen, die Gefahr von Liquiditätsengpässen. So sieht etwa

⁴⁷Mehrere Autoren empfehlen, zuerst das Potenzial für Ausgaben in CHW festzustellen und anschliessend den Annahmesatz zu definieren [Meierhofer, 1984; Dubois, 2014].

⁴⁸Wenngleich die von der Zentrale geführten Verzeichnisse die Anbietersuche erleichtern, so ist es in der Regel schwieriger, via Internet an CHW-Preisinformationen zu kommen als im CHF-Markt.

Meierhofer [1980] die Höhe der Personalkosten eines Betriebs als mögliche Determinante der CHW-Akzeptanzmöglichkeiten. Gisin [1955] zu Folge ist die Fähigkeit eines Unternehmens zur CHW-Annahme *ceteris paribus* umso besser, je mehr Unternehmen vorgelagerter Produktionsstufen Teilnehmer des Verrechnungssystems sind. Dadurch kann der Bezug von Produktionsfaktoren in wesentlichem Umfang mit CHW-Guthaben abgegolten werden⁴⁹. Schliesslich ist es den Unternehmen möglich, einen individuell sinnvollen Annahmesatz auszuwählen.

Seitens der Bank bestehen ebenfalls zahlreiche Möglichkeiten zur Beeinflussung des Ausmasses allfälliger Probleme im Zusammenhang mit der Teilnahme am WIR-Verrechnungssystem, was von dieser früh erkannt wurde und diverse Aktivitäten nach sich gezogen hat. So zielen die Durchführung von WIR-Messen, die Bereitstellung von Werbemöglichkeiten sowie die Unterstützung in Platzierungsfragen auf eine Reduktion der Suchkosten bei der CHW-Verwendung ab. In gewissen Fällen bot die Bank Bar-Überbrückungskredite für Unternehmen mit Liquiditätsengpässen an, während sie gleichzeitig durch die aktive Suche nach Anbietern mit Leistungen, die bisher im Ring nicht beschafft werden konnten, die Einsetzbarkeit des CHW zu fördern versuchte⁵⁰ [Meierhofer, 1980, 1984]. Eine wesentliche Aufgabe der Zentrale besteht nach Studer [1998] darin, ein vernünftiges Mass an Tauschmöglichkeiten für die Teilnehmer zu schaffen, ohne dadurch die Wahrscheinlichkeit zur Erzielung von Mehrumsätzen allzu sehr zu schmälern⁵¹. Nach Gisin [1955] ist eine vom CHF verschiedene "Gütererwerbsfähigkeit" des CHW Grundvoraussetzung für die Partizipation am Verrechnungssystem, weil nur dann Mehrumsätze zu erwarten sind. Die WIR Bank hat kürzlich auch ein internes Programm zur Erneuerung des WIR-Netzwerks gestartet. Dabei soll insbesondere der Anteil der Unternehmen erhöht werden, welche sich auf dem WIR-Marktplatz öffentlich zur Annahme

⁴⁹Lieferanten akzeptieren CHW nur dann, wenn ihre Lieferanten CHW-Guthaben verwenden können und akzeptieren.

⁵⁰Während die Teilnahme zeitweise strikt auf KMU beschränkt war, wurden in jüngerer Zeit Grossisten und Fabrikanten als stille Teilnehmer (TVA) aufgenommen [Meierhofer, 1984].

⁵¹Umlenkungseffekte lassen sich nur durch eine Beschränkung der Zahl der Systemteilnehmer erreichen. Gisin [1955] und Lautner [1964] weisen in diesem Kontext auf einen möglichen Konflikt mit der eigentlichen Zielsetzung der Schaffung von Solidarität unter den KMU hin.

von CHW verpflichten⁵².

3.6 Beziehungen zum Schweizer Franken-System

Als Komplementärsystem wird der WIR-Verrechnungsverkehr wesentlich durch Grössen des CHF-Systems beeinflusst. Von besonderer Bedeutung ist etwa der Umstand, dass Sichtguthaben im CHF-System in der Regel verzinslich sind, was für die CHW-Guthaben nicht gilt. Ganz allgemein hält die Literatur fest, dass steigende Zinsen im CHF-System die Umlaufgeschwindigkeit der CHW-Guthaben, aber auch die Attraktivität der CHW-Kredite erhöhen⁵³. Auf Grund der Zinslosigkeit der CHW-Guthaben fehlt auch die aus dem CHF-System bekannte Kompensation der Geldgeber für inflationäre Erscheinungen in Form eines erhöhten Nominalzinssatzes⁵⁴. Auf Grund der Zinslosigkeit der WIR-Guthaben schafft Inflation im CHF-System Anreize zur raschen Verwendung dieses Zahlungsmittels [Gisin, 1955; Dubois, 2014]. Meierhofer [1980, 1984] betont auch, dass Zusatzaufträge insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten begehrt sind, und dass sich Unternehmer oft dann auf den Verrechnermarkt konzentrieren. Zusammenfassend wird denn oft von einem antizyklischen Verhalten des WIR-Verrechnungsverkehrs gesprochen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit beidseitiger Einflüsse zwischen CHF- und CHW-System. So wurde in der Vergangenheit wiederholt befürchtet, die Schaffung von CHW könne sich inflatorisch auf das CHF-System auswirken [Leutwiler, 1955a,b]. In Übereinstimmung mit Meierhofer [1984] und Studer [1998] wird hier die Ansicht vertreten, dass CHW-System sei zu klein, um sich wesentlich auf Inflation, Zinsniveau und Wechselkurs im CHF-System auszuwirken. Bezüglich der Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Wohlfahrt vertritt Schwegler [1936] die Ansicht, dass das Verrechnungssystem vor allem Umverteilung bewirkt, während Meierhofer [1980] von einem positiven Einfluss auf die Nachfrage im CHF-System über den Einkommenseffekt ausgeht.

⁵²Gemäss mündlichen Ausführungen des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

⁵³Besitzt jemand CHF- und CHW-Buchgeld, bedeutet die Aufgabe von CHF-Guthaben immer einen Verlust an Zinseinkommen, der mit steigenden Zinsen umso grösser wird.

⁵⁴Dies gewährleistet in der Regel eine positive, zumindest aber nicht-negative Realwertentwicklung von CHF-Guthaben im Zeitablauf.

4 Geldtheoretische und -politische Analyse des WIR

4.1 Charakterisierung der WIR-Guthaben

CHW-Guthaben dienen als weitherum anerkanntes Tausch- bzw. Zahlungsmittel, Wertaufbewahrungsmittel, Recheneinheit und Schuldentilgungsmittel, nehmen also klassische Geldfunktionen wahr [Meierhofer, 1980, 1984]. Im Gegensatz zum gesetzlichen Zahlungsmittel beruht die Teilnahme am Verrechnungssystem und die Annahme von CHW-Guthaben auf Freiwilligkeit, entsprechend geringer fällt die Verbreitung innerhalb der schweizerischen Volkswirtschaft aus [Studer, 1998]. Während klassische Geldformen im CHF-System primär der Erleichterung von Transaktionen bzw. Überwindung von Friktionen dienen, sollen mittels CHW-Guthaben auch genossenschaftliche Zielsetzungen in Form der KMU-Förderung erreicht werden [Lautner, 1964]⁵⁵.

In ihrer heutigen Erscheinungsform weisen die Verrechnungsguthaben zahlreiche Merkmale von CHF-Buchgeld gewöhnlicher Geschäftsbanken auf⁵⁶. Unterschiede bestehen dahingehend, dass CHW-Guthaben nicht verzinst werden⁵⁷ und der direkte Bezug von gesetzlichem Zahlungsmittel⁵⁸ normalerweise ausgeschlossen ist. Ebenso ist die Akzeptanz bzw. Übertragbarkeit auf den Teilnehmerkreis beschränkt und für den Empfänger mit Kosten verbunden [Schwegler, 1936]. Darüber hinaus werden Transaktionen meist nur zu einem Teil in CHW, der Rest in CHF abgewickelt, so dass eine komplementäre Beziehung

⁵⁵So weist etwa Studer [1998] darauf hin, dass die Annahme von CHW-Geld zusätzlichen Aufwand bedeutet und weitere Argumente als die reine Zahlungsmittelfunktion relevant sein müssen.

⁵⁶Auch diese werden von den Wirtschaftssubjekten auf freiwilliger Basis akzeptiert [Eidgenossenschaft, 1999].

⁵⁷Dass Buchgeld im Gegensatz zu Bargeld Zinsen abwirft, lässt sich theoretisch mit eingeschränkter Liquidität begründen [Nosal u. Rocheteau, 2011], so können einzelne Personen dessen Annahme in Analogie zu Aiyagari u. a. [1996] ablehnen.

⁵⁸Lautner [1964] etwa hält fest, dass Giroguthaben bei Banken vielfach als “unbare Form von Währungsgeld” betrachtet werden, weil unter gewöhnlichen Umständen der Bezug von Bargeld möglich ist. Bezüglich der Verzinsung von Sichtguthaben kann also auch argumentiert werden, dass Buchgeld eine risikobehaftete Forderung auf Auslieferung von gesetzlichem Zahlungsmittel gegenüber der Bank beinhaltet, die insbesondere durch die Gefahr von Schalterstürmen in Frage gestellt wird.

zum CHF-System besteht [Dubois, 2014].

4.2 Geldschöpfung und -vernichtung im WIR-System

Geld im WIR-Verrechnungssystem wird immer dann geschöpft, wenn die Bank den Teilnehmern des Verrechnungsverkehrs neue CHW-Guthaben einräumt⁵⁹. Dies geschieht bei Erteilung von CHW-Krediten oder beim Bezug von Waren und Dienstleistungen der Bank bei den Teilnehmern des Systems⁶⁰. Buchhalterisch betrachtet, erfolgt eine Finanzierung von Aktiven(erhöhungen) oder laufenden Aufwendungen der Bank durch Einräumung von CHW-Guthaben. Dabei werden sowohl Aussen- und Innengeld⁶¹ geschöpft [Meierhofer, 1980]. Rund 96% der Kredite der WIR Bank Genossenschaft in CHW und CHF sind gegen bankübliche Sicherheiten vergeben worden⁶², daneben spielen vor allem Kontokorrent-Limiten eine Rolle.

Der mit Abstand grösste Teil der Geldschöpfung erfolgt über die Vergabe von Bau- bzw. Hypothekarkrediten [Meierhofer, 1980, 1984]. Dabei werden - in Abhängigkeit des Projekts, der Region und der Konkurrenzsituation - 5-20% der Bausumme in CHW unter den Bauhandwerkern platziert. Der Rest wird über Eigenmittel und weitere Hypotheken in CHF aufgebracht. Erfahrungsgemäss besteht eine Tendenz zur raschen Tilgung des CHW-Teils [Dubois, 2014]⁶³.

⁵⁹Von der Geldschöpfung zu unterscheiden ist die reine Geldzirkulation. Bei letzterer werden CHW-Guthaben vom Konto eines Teilnehmers auf dasjenige eines anderen Teilnehmers übertragen. Sie findet im Zusammenhang mit den Waren- und Dienstleistungsbezügen unter den Teilnehmern statt.

⁶⁰In den Anfangsjahren konnten CHW-Guthaben mit CHF erworben werden. Den Teilnehmern wurde dabei jeweils eine Mehrgutschrift von 5 Prozent gewährt, d.h., für 100 CHF erhielt man 105 CHW [Wirtschaftsring-Genossenschaft, 1934; Gisin, 1955]. Zeitweise konnten solche Posten auch gegen Abzug wieder in CHF konvertiert werden, was sehr bald eingeschränkt wurde [Schwegler, 1936]. Der Erwerb von CHW gegen CHF sowie die Rückumwandlung sind im heutigen System ausgeschlossen.

⁶¹Bei der Schaffung von Aussengeld (primären Aktiva) erfolgt ein Aktivtausch beim Kunden und eine Bilanzverlängerung bei der Bank. Bei der Schaffung von Innengeld (sekundären Aktiva) entsteht sowohl beim Kunden als auch bei der Bank eine Bilanzverlängerung und die spätere Vernichtung ist zugleich absehbar.

⁶²Diese Rollen übernahmen schon Grundpfandverschreibungen, Versicherungspolicen, Spar- und Depositenhefte, Bargeld, Wertschriften und Bürgschaften [Gisin, 1955]. Wichtigstes Sicherungsmittel sind die Grundpfandrechte.

⁶³Die Bedeutung des Hypothekengeschäfts zeigt sich auch im Zusammenhang mit den Angaben zur Bilanzsumme im Abschnitt über die heutige WIR Bank Genossenschaft.

Eine Geldvernichtung erfolgt durch sämtliche Handlungen, welche die CHW-Guthaben der Systemteilnehmer gesamthaft reduzieren, z.B. Tilgungszahlungen, Kontotaxen, Verrechnungsgebühren und Auslagen für Inserate in WIR-Medien [Meierhofer, 1984]⁶⁴.

Bezüglich allfälliger Grenzen der CHW-Geldschöpfung durch die WIR Bank Genossenschaft kommt die Literatur zum Schluss, dass sich diese weniger mit klassischen bankwirtschaftlichen Liquiditätsüberlegungen begründen als mit der Notwendigkeit zur Haltung entsprechender Eigenmittel [Gisin, 1955; Leutwiler, 1955a,b]. Da kein Anspruch auf Umwandlung von CHW-Guthaben in CHF besteht, und CHW-Guthaben immer in den Büchern der Bank stehen bleiben, besteht - zumindest aus dem CHW-Geschäft - keine Erfordernis zur Haltung von Liquiditätsreserven. Anders formuliert muss die Bank zwecks Vergabe von CHW-Krediten vorgängig keine Mittel Dritter entgegen nehmen [Studer, 1998]. Meierhofer [1980] kommt auf Basis modelltheoretischer Überlegungen zum Schluss, dass auch die Eigenmittelunterlegungsvorschriften keine allzu starke Einschränkung des Geldschöpfungspotenzials bewirken, sondern in erster Linie die Nachfrage nach CHW-Krediten.

Die Geldmenge liegt aktuell bei ca. 770 Mio. CHW und wird jährlich 1.8 bis 1.9 mal umgeschlagen⁶⁵.

4.3 Geldnachfrage im WIR-System

Verwendung und Wert des Geldes werden in der Wirtschaftstheorie damit begründet, dass es Transaktionen ermöglicht bzw. erleichtert. Klassische Modelle setzen diese Perspektive durch Einführung eines Zwangs zur Verwendung von Geld zur Abwicklung von Tauschgeschäften oder aber durch Aufnahme von Geld in die Nutzenfunktion der Individuen um, wobei die Geldhaltung auch gewisse Opportunitätskosten, etwa in Form entgangener Zinserträge, mit sich bringt. Auf dieser Basis lässt sich eine Geldnachfragefunktion herleiten, welche im Wesentlichen vom Einkommen, Preisniveau und Zinssatz abhängt [Meier-

⁶⁴Während die Amortisation von CHW-Krediten in CHW erfolgt, sind die Zinsen darauf in CHF fällig.

⁶⁵Gemäss Angaben der Geschäftsleitung und des Geschäftsberichts 2014.

hofer, 1980]. Der Wert des Geldes bzw. seine Kaufkraft ergibt sich dabei durch das Zusammenwirken der Geldnachfragefunktion mit dem Geldangebot. Eine entsprechende Formulierung findet sich etwa in Form der Quantitätstheorie des Geldes⁶⁶. Bei Anwendung dieser Perspektive kommt man rasch zum Schluss, dass die Determinanten einer solchen CHW-Geldnachfrage zum grössten Teil ausserhalb des Verrechnungssystems zu Stande kommen [Meierhofer, 1980]. Nimmt man die Opportunitätskosten der Geldhaltung und das Einkommen als durch das CHF-System gegeben an, während gleichzeitig eine identische Kaufkraft von CHW und CHF angestrebt wird, bleibt der WIR Bank Genossenschaft nichts anderes übrig als die Geldmenge entsprechend zu steuern. Unzulänglichkeiten in der Geldmengensteuerung müssten sich in entsprechenden Aktivitäten der Verrechner zur Umgehung der Gleichbehandlung von CHW- und CHF-Kunden äussern.

Eine CHW-Nachfrage ergibt sich vor allem aber auch dadurch, dass die CHW-Kredite irgendwann zur Tilgung fällig werden. Viele Unternehmen steigern durch CHW-Kredite ihre Annahmekapazität. Hier wird denn auch von sogenannter “Vorausplatzierung” gesprochen [Meierhofer, 1984; Dubois, 2014].

Im Zusammenhang mit Geld spielt Vertrauen eine wesentliche Rolle. So praktizierte man beispielsweise beim gesetzlichen Zahlungsmittel lange Zeit die Realwertdeckung, welche das Geldmengenwachstum begrenzen und das Vertrauen in die Wertbeständigkeit des CHF fördern sollte [Eidgenossenschaft, 1999]. Beim Buchgeld von Geschäftsbanken wird das Vertrauen der Individuen damit begründet, dass es unter gewöhnlichen Umständen in Bargeld umgewandelt werden kann [Lautner, 1964]⁶⁷. Unter Verweis auf die Freiwilligkeit der Teilnahme am WIR-Verrechnungssystem vertreten denn auch mehrere Autoren den Standpunkt, dass das Vertrauen beim CHW noch wichtiger sei [Gisin, 1955; Lautner, 1964; Meierhofer, 1984]. Meierhofer [1980, 1984] identifiziert denn auch diverse Massnahmen der Zentrale, welche das Vertrauen in die

⁶⁶Diese wird auch als “klassische Theorie des Preisniveaus” oder “klassische Theorie der aggregierten Nachfrage” bezeichnet. Das Preisniveau ergibt sich dabei durch Multiplikation der Geldmenge mit der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes geteilt durch die aggregierte Güternachfrage.

⁶⁷Lautner [1964] weist zugleich darauf hin, dass juristisch lediglich eine Forderung vorliegt und kein Anspruch auf Umtausch.

“Funktions- und Leistungsfähigkeit”⁶⁸ des Systems gewährleisten sollen wie ein Mindestannahmesatz für TGA, Bemühungen zur Durchführung von Buchungsaufträgen, Unterstützung der Gläubiger bei Einforderung von Guthaben und gezielter Ausbau des Teilnehmerkreises⁶⁹.

5 Parität von WIR und Schweizer Franken

Die Geschäftsbedingungen der WIR Bank Genossenschaft für Teilnehmer am WIR-Verrechnungssystem sehen eine Äquivalenz von CHW und CHF vor. Mitunter werden CHW-Forderungen aus Waren- und Dienstleistungsbezügen nach erfolgloser Mahnung durch den Gläubiger in CHF fällig, wobei zur Umrechnung ein CHW einem CHF entspricht [Abs. 2.9. GB TVS]. Eine analoge Bestimmung besteht für Kontoüberzüge [Abs. 4.2.1 GB TVS]. Während CHF-Geld innerhalb der gesamten schweizerischen Volkswirtschaft eingesetzt werden kann, also Zugang zu sämtlichen Anbietern und Produkten verschafft, sind CHW-Guthaben nur unter den Teilnehmern des Verrechnungsverkehrs einsetzbar, was die Optimierungsmöglichkeiten der Wirtschaftssubjekte einschränkt⁷⁰. Geht man davon aus, dass sich der Wert von Geld vom Konsumnutzen ableitet, der sich durch dessen Verwendung in Tauschgeschäften realisieren lässt, erscheint die angestrebte Parität als ökonomisches Gleichgewicht unwahrscheinlich bzw. äusserst instabil⁷¹. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Unternehmen der schweizerischen Volkswirtschaft heterogene Güter herstellen und/oder unterschiedliche Kostenstrukturen aufweisen⁷². Schliesslich sieht die

⁶⁸Funktionsfähigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass CHW als Zahlungsmittel verwendet werden kann, Leistungsfähigkeit die Bereitstellung von Gütern, die von den Konsumenten gewünscht werden.

⁶⁹Meierhofer [1980, 1984] betrachtet denn auch das zunehmende Vertrauen in das CHW-Geld als Ursache der drastischen Verlangsamung der Umlaufgeschwindigkeit von CHW-Geld in der Nachkriegszeit.

⁷⁰Grundsätzlich akzeptieren alle Teilnehmer des CHW-Verrechnungssystems auch CHF, während nicht jeder Unternehmer des CHF-Universums automatisch auch CHW akzeptiert. Die Optimierung des CHW-Käufers erfolgt daher unter der zusätzlichen Restriktion der Akzeptanz des Zahlungsmittels durch den Verkäufer.

⁷¹Zwar besteht für die Verrechnungssystemteilnehmer die Möglichkeit zur Bestimmung ihres Annahmesatzes und damit der Steuerung der Kosten der Systemteilnahme, auf Grund der jeweils jährigen Gültigkeit ist dieses Steuerungspotenzial jedoch eingeschränkt.

⁷²Bei Annahme unterschiedlicher Kostenstrukturen, aber homogener Güter der Unternehmen bedeutet die Verwendung von CHW durch den Käufer möglicherweise den Verzicht auf

WIR Bank Genossenschaft auch von der Auszahlung von CHW-Guthaben in CHF zu pari ab⁷³.

Wenig erstaunlich liessen sich in der Vergangenheit ökonomische Anpassungsprozesse feststellen, welche die Parität von CHW und CHF in Frage stellen:

- An- und Verkauf von CHW gegen Geld (“CHW-Handel”)

Lange Zeit war es möglich, CHW-Guthaben bei der Zentrale gegen CHF zu erwerben, wobei eine Mehrgutschrift von 5 Prozent gewährt wurde, also beispielsweise 100 CHF in 105 CHW konvertiert wurden [Dubois, 2014]. Daneben entstand ein zuerst informeller, später institutionalisierter Markt für den An- und Verkauf von CHW-Guthaben⁷⁴. Dabei war wiederholt zu beobachten, dass CHW-Guthaben unter pari (“gegen Einschlag”) verkauft wurden [Dubois, 2014]. Meierhofer [1980] zu Folge betrug das Disagio 20-30, in Extremfällen sogar 50 %. Jüngere Quellen konzentrieren sich vor allem auf die Tätigkeit von Konkursverwaltern und Liquidatoren und nennen Abschläge von 25-30 Prozent [Mayer-Ladner, 1999; NZZ-Online, 2010]⁷⁵. Als Ursache des CHW-Handels nennt Lautner [1964] die massive Erhöhung der Annahmesätze einzelner Verrechnungssystemteilnehmer in Folge eines stärker werdenden Konkurrenzkampfes. Insbesondere margenintensive Branchen zeigten eine Tendenz zur Erhöhung ihrer CHW-Annahmesätze und anschliessende Beteiligung am CHW-Verkauf [Meierhofer, 1980, 1984].

- Ungleichbehandlung von CHF- und CHW-Kunden

Ebenfalls zu beobachten war, dass Unternehmen die Preise für CHF-Kunden und CHW-Kunden unterschiedlich gestalteten, wobei für CHW-Kunden in der

die Wahl des günstigsten Anbieters, d.h., dass er bei einer 1:1-Konversion mit CHW weniger Gütereinheiten erwerben kann als mit CHF.

⁷³Eine Ausnahmeregelung besteht zeitweise darin, dass im Konkursfall bis 30'000 CHW in Form von CHF ausbezahlt werden [Mayer-Ladner, 1999].

⁷⁴Laut Meierhofer [1980, 1984] wurde dies von der Zentrale lange Zeit toleriert, weil man sich die Entschärfung von Liquiditätsproblemen, eine verbesserte Zirkulation des Geldes sowie eine Verbreiterung des WIR-Verrechnungssystems erhoffte.

⁷⁵Wie noch dargelegt wird, ist bei der Interpretation der Abschläge zu berücksichtigen, dass die Zentrale ihre Einstellung gegenüber dem CHW-Handel im Zeitablauf massiv überdacht hat.

Regel höhere Preise verrechnet oder aber keine Rabatte, Skonti und dergleichen gewährt wurden [Gisin, 1955; Dubois, 2014]. Als Ursache hierfür identifizieren einige Autoren die Beobachtung eines CHW-Handels mit Einschlag, welche die Vorstellung eines im Vergleich zum CHF geringeren Werts von CHW festigte [Meierhofer, 1980, 1984; Studer, 1998].

- Ramschangebote

Insbesondere in Zeiten der Hochkonjunktur wurde auch festgestellt, dass Unternehmen im WIR-Markt vor allem “Waren minderer Qualität zu überhöhten Preisen” anboten [Dubois, 2014].

Heutzutage enthalten die Geschäftsbedingungen der WIR Bank Genossenschaft für Teilnehmer am WIR-Verrechnungssystem zahlreiche Bestimmungen, welche die zuvor beschriebenen Anpassungsprozesse unterbinden sollen:

Abs. 7.1.1 GB TVS sieht vor, dass der Kauf und Verkauf von CHW gegen CHF oder irgendeine andere Währung grundsätzlich unzulässig ist, ebenso die Belehnung von CHW-Guthaben. Auch das hierfür in der Regel erforderliche Leerlassen des Empfängernamens auf den Zahlungsmitteln wird untersagt [Abs. 7.1.2 GB TVS]. Als unzulässiger CHW-Handel gelten nicht nur Handlungen, welche direkt auf eine Umwandlung von CHW in CHF abzielen, sondern auch eine wissentliche Unterstützung von CHW-Händlern beinhalten wie etwa die Lieferung von Waren und Dienstleistungen im Auftrag von CHW-Händlern an Dritte [Abs. 7.2.1 GB TVS]. Ferner wird verlangt, dass CHW-Zahlungen nur von Inhabern entsprechender Verrechnungskonten entgegengenommen werden, und dass Aussteller und Empfänger des CHW-Zahlungsmittels in einem direkten vertraglichen Austauschverhältnis stehen [Abs. 2.8. GB TVS]. Zwecks Kontrolle kann die Bank von den Kontoinhabern Angaben über die den Buchungen zu Grunde liegenden Geschäfte und die Beibringung der entsprechenden Belege verlangen. Die Bank behält sich ausserdem vor, selbst CHW-Guthaben über Dritte zu kaufen bzw. zu verkaufen [Abs. 7.3. GB TVS].

Teilnehmer des WIR-Verrechnungssystems (WIR-TN) verpflichten sich auch, CHW-Kunden zu gleichen Bedingungen und Preisen wie CHF-Kunden zu bedienen, insbesondere sind dieselben Rabatte und Skonti zu gewähren [Abs. 2.3.

GB TVS]. TGA haben zudem ihr gesamtes Waren- und Dienstleistungsangebot gemäss WIR-Annahmesatz-Verpflichtung allen Teilnehmern des Verrechnungssystems zugänglich zu machen [Abs. 2.4. GB TVS].

Schliesslich ist den WIR-TN jegliche Werbung untersagt, die eine Disparität von CHW und CHF unterstellt, unterschiedliche Preise in CHW bzw. CHF für identische Waren bzw. Dienstleistungen nennt oder eine Konversion von CHW in CHF in Aussicht stellt [Abs. 2.7.1. GB TVS]⁷⁶.

WIR-TN, die an unzulässigem CHW-Handel beteiligt sind, droht eine Verwarnung bis hin zum Ausschluss aus dem Verrechnungssystem [Abs. 8.1. GB TVS]. Darüber hinaus sehen die Geschäftsbedingungen für an einem CHW-Handel beteiligte Teilnehmer eine Konventionalstrafe von 10 Prozent des gehandelten Betrages, mindestens aber 5'000 Franken vor, die in CHF oder CHW eingefordert und mit den vorhandenen Konti des Teilnehmers verrechnet werden kann [Abs. 8.2. GB TVS].

Abschliessend behält sich die Bank vor, die Verbuchung von Zahlungsmitteln aus unzulässigem CHW-Handel zu verweigern, und bereits vorgenommene Buchungen mit derartigem Hintergrund rückgängig zu machen [Abs. 9.4. GB TVS].

Bezüglich der Massnahmen zur Unterbindung von Anpassungsprozessen ist festzuhalten, dass diese rein zivilrechtlicher Natur sind, und keine strafrechtliche Handhabe besteht [Dubois, 2014]. So hat das schweizerische Rechtssystem in der Vergangenheit die Position vertreten, dass Blanko-Buchungsaufträge in CHW als Gegenstand von Kaufverträgen zulässig sind, und Forderungen der Verkäufer auf Bezahlung des Kaufpreises geschützt [Bundesgericht, 1976]. Ferner hat das Bundesgericht festgestellt, dass Inserate betreffend den An- und Verkauf von CHW-Zahlungsmitteln kein unlauteres Wettbewerbsverhalten darstellen [Bundesgericht, 2000].

⁷⁶Im Online-Handel könnte diese Bestimmung möglicherweise dadurch umgangen werden, dass mehrere rechtlich eigenständige, aber wirtschaftlich untereinander verflochtene Unternehmen über verschiedene Websites dasselbe Produktesortiment einmal in CHF und einmal in CHW anbieten.

6 Empirische Evidenz

Die bestehende Literatur nennt diverse Nutzen und Kosten einer Teilnahme am WIR-Verrechnungssystem, unternimmt jedoch keine nennenswerten Versuche, diese an Hand realer Beobachtungen darzustellen respektive zu quantifizieren⁷⁷.

Wie bereits an früherer Stelle erwähnt, sind CHW-Käufer gegenüber CHF-Käufern in der Wahl der Anbieter eingeschränkt, was dazu führen kann, dass für die Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses erforderliche Güter beziehungsweise Dienstleistungen gar nicht, nur in bestimmter Qualität, zu einem höheren Preis oder aber nur unter Inkaufnahme hoher Such-/Transaktionskosten beschafft werden können. Meierhofer [1980] zu Folge widerspiegeln in der Vergangenheit beobachtete Verkäufe von CHW gegen CHF unter pari die "marktmässige Bewertung" ebendieser Kosten. Bezüglich solcher An- und Verkaufspreise bestehen wenige sporadische Nennungen in der Literatur; das Disagio beträgt dabei zwischen 20 und 50 %. Seit die WIR Bank Genossenschaft den Handel mit CHW untersagt hat, gelangen derartige aggregierte Informationen kaum mehr an die Öffentlichkeit. Auch ist davon auszugehen, dass jüngere CHF-Preise von CHW nicht mehr nur Ausdruck allfälliger Mehrkosten einer CHW-Verwendung sind, sondern auch die Massnahmen zur Bekämpfung des WIR-Handels reflektieren⁷⁸.

Ziel des nachfolgenden Teils ist es, eben genannte Kosten genauer zu beleuchten, wobei die Methodik absehbare Verzerrungen auf Grund der Unzulässigkeit der erforderlichen Handlungen vermeidet. Dabei soll auch ein potenzieller Einfluss des Annahmesatzes der Verrechner auf die Platzierungsmöglichkeit

⁷⁷Quantitative Assessments werden mitunter dadurch erschwert, dass fallspezifische Faktoren das Ausmass der Nutzen und Kosten beeinflussen wie das Ausmass der Konkurrenz durch andere Anbieter innerhalb des Wirtschaftsrings oder die Bilanzstruktur des jeweiligen Unternehmens.

⁷⁸Findet ein CHW-Handel zwischen Teilnehmern des Verrechnungssystems statt, laufen beide Parteien Gefahr, mit einer Konventionalstrafe belegt oder sogar aus dem System ausgeschlossen zu werden. Auch kann die Zentrale die Vornahme der Umbuchung verweigern, was die Attraktivität des An- und Verkaufs auch für Nichtteilnehmer des Verrechnungssystems schmälert. Nimmt man an, dass die Wahrscheinlichkeit für die Aufdeckung von CHW-Handel grösser als null ist, führen die Sanktionen zu Linksverschiebungen der Angebots- und Nachfragekurve nach CHW.

ten von CHW dargestellt bzw. untersucht werden. Die Steuerungspotenziale der Zentrale fließen insofern ein, als dass eine Momentaufnahme mit dem heutigen Teilnehmerkreis sowie den heutigen Hilfestellungen erfolgt: Die mit Abstand wichtigste Unterstützung der WIR-Kunden erfolgt im Rahmen des “Marktplatzes” auf der Homepage der WIR Bank Genossenschaft⁷⁹. Dort kann elektronisch abgefragt werden, wer als Lieferant einer bestimmten Leistung in Frage kommt, wie hoch die jeweiligen Annahmesätze sind, und ob die Zahlung mittels WIR-Karte möglich ist⁸⁰. Ausserdem können Verrechnungssystemteilnehmer dort Inserate mit konkreten Angeboten online stellen⁸¹.

6.1 Zugang zu Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs

Geld sollte seinem Eigentümer möglichst ungehinderten Zugang zu Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs verschaffen⁸² und über eine gewisse Kaufkraft verfügen. Im Idealfall kann der Besitzer damit eine Vielfalt an Leistungen beziehen, wobei hohe Transaktionskosten vermieden werden und eine Auswahl zwischen vielen Anbietern respektive Produkten pro spezifische Bedürfniskategorie besteht⁸³.

Um einen ersten qualitativen und möglichst objektiven Eindruck von der “Gütererwerbsfähigkeit” des CHW zu erhalten, werden sämtliche Anfang Juni 2015 auf dem Marktplatz der WIR Bank Genossenschaft im Menü “Platzierung” unter dem Thema “Privatbedarf” vorhandene Kategorien erfasst und paarweise mit den Kategorien des aktuellen Warenkorbs zur Berechnung des Landesindex

⁷⁹Siehe <https://marktplatz.wir.ch/>.

⁸⁰Mit Blick auf die mehrfach betonte Wirkung des WIR-Verrechnungssystems als Marketinginstrument bemerkenswert erscheint, dass zahlreiche auf dem Marktplatz aufgeführte Unternehmen darauf verzichten, im Rahmen ihrer individuellen Internetauftritte auf die Möglichkeit zum Warenbezug mittels CHW hinzuweisen. Beim Autor entstand der Eindruck, dass solch ergänzende Handlungen in erster Linie von Anbietern mit überdurchschnittlich hohen Annahmesätzen oder bei befristeten WIR-Aktionen ergriffen werden.

⁸¹Ferner existieren zwei Applikationen für Smartphones, welche Auszüge aus den Funktionalitäten des “Marktplatzes” bieten, nachfolgend aber nicht weiter berücksichtigt werden.

⁸²Gisin [1955] spricht in diesem Zusammenhang denn auch von der “Gütererwerbsfähigkeit” des Geldes.

⁸³Eine gewisse Verhandlungsmacht des Käufers fördert denn auch den Wert respektive die Kaufkraft des Geldes.

der Konsumentenpreise der Schweiz verglichen⁸⁴. Die zu berücksichtigenden WIR-Marktplatz-Kategorien werden durch eine Suchanfrage unter Einbezug sämtlicher Kantone der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein sowie des (übrigen) Auslands ermittelt und widerspiegeln die maximale Bandbreite der im WIR-Universum bezugsfähigen Leistungen des Privatbedarfs. Entsprechen sich zwei Kategorien inhaltlich, erfolgt eine direkte Gegenüberstellung. Dieses Matching findet sich im Anhang und liefert folgende Erkenntnisse:

Betrachtet man den Zugang zu Gütern einer bestimmten Bedürfniskategorie als gegeben, wenn sich mindestens ein Anbieter auf dem Marktplatz finden lässt, der einen minimalen Anteil des Rechnungsbetrages in CHW akzeptiert, so können mittels WIR beinahe sämtliche für private Haushalte relevanten Bedürfniskategorien ansatzweise befriedigt werden⁸⁵. Allfällige Ausnahmen finden sich bei Leistungen, die vorwiegend von öffentlich-rechtlichen Betrieben erbracht werden. Unmöglich oder stark erschwert sind die Entrichtung bzw. der Bezug von

- Gebühren und Energie in “4 Wohnen und Energie”
- Spitalleistungen in “6 Gesundheitspflege”
- Leistungen der “8 Nachrichtenübermittlung”
- Bildungsleistungen in “10 Erziehung und Unterricht”.

6.2 Annahmesätze in Abhängigkeit von Bedürfniskategorien und Standort

Wie bereits erwähnt, sollte ein Zahlungsmittel nicht einfach nur Zugang zu vordefinierten Gütern und Dienstleistungen ermöglichen, sondern auch in bedeutendem Umfang der Begleichung des Kaufpreises⁸⁶ dienen sowie die Trans-

⁸⁴Siehe [Eidgenossenschaft, 2015a].

⁸⁵Darüber hinaus schafft CHW-Geld aber auch Zugang zu baugewerblichen und kommerziellen Leistungen.

⁸⁶Die Beurteilung des CHW als Zahlungsmittel hängt denn auch wesentlich davon ab, welche diesbezügliche Anforderungen man daran stellt. Als komplementäres Zahlungsmittel kommt es - wie nachfolgend deutlich wird - meist zusammen mit dem CHF zur Anwendung.

aktionskosten senken. Nachfolgend wird deshalb untersucht, wie hoch die Zahl der WIR-Anbieter in Abhängigkeit des Annahmesatzes sowie des Standorts ausfällt⁸⁷.

Methodisch wurde so vorgegangen, dass für alle Anfang Juni 2015 auf dem Marktplatz der WIR Bank Genossenschaft im Menü “Platzierung” unter dem Thema “Privatbedarf” vorhandenen Kategorien die potenziellen Anbieter mit ihren Adress- bzw. Kontaktangaben und verbindlichen Annahmesätzen erfasst wurden, was total 17'412 Einträge ergab⁸⁸. Anschliessend wurden Doppeleinträge eliminiert und aggregiert, woraus eine Liste mit 10'604 für den Bereich “Privatbedarf” relevanten Anbietern mit ihren (multiplen) Tätigkeitsfeldern entstand.

Auf Basis des qualitativen Assessments des Marktzugangs im Anhang wurden die Unternehmen anschliessend den 12 Hauptbedürfniskategorien des Warenkorbs zur Berechnung des Landesindex der Konsumentenpreise zugeordnet. Ein Anbieter wird dann als für die Befriedigung einer Hauptbedürfniskategorie relevant betrachtet, wenn er in mindestens einer WIR-Marktplatz-Kategorie tätig ist, die sich inhaltlich mit mindestens einer Bedürfniskategorie des Warenkorbs zur Berechnung des Landesindex der Konsumentenpreise deckt.

Abbildung 1 gibt Auskunft über die Wahlmöglichkeiten in Abhängigkeit von Bedürfniskategorie und WIR-Annahmesatz. Jede Zelle enthält linksbündig die absolute Anzahl und rechtsbündig den prozentualen Anteil an Unternehmen mit dem vorgegebenen Annahmesatz innerhalb der jeweiligen Bedürfniskategorie. Die beiden Spalten ganz rechts enthalten zudem das arithmetische Mittel und Median des Annahmesatzes der jeweiligen Bedürfniskategorie⁸⁹. Daraus

⁸⁷Hierbei wird angenommen, dass sich eine höhere Anbieterzahl im Regelfall positiv auf die Wahlmöglichkeiten und die Kaufkraft des Geldes auswirkt, während der Käufer eine Präferenz für Anbieter in seiner Nähe aufweist.

⁸⁸In die Suche wurden wiederum sämtliche Kantone der Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein und das (übrige) Ausland einbezogen. Als Annahmesatz wird der über einen Zeitraum von einem Jahr als Mindestannahmesatz publizierte Wert verwendet. Temporäre WIR-Aktionen werden dabei vernachlässigt.

⁸⁹Die Berechnung des arithmetischen Mittels ist insofern etwas problematisch, als dass Teilnehmer mit WIR-Annahme nach Vereinbarung (TVA) in der Regel mehr wie 0% des Rechnungsbetrags in CHW akzeptieren, hier aber ein 0%-Annahmesatz zu Grunde gelegt wurde. Da sich der Anteil an TVA je Kategorie in einem geringfügigen Rahmen hält, dürfte sich eine allfällige Verzerrung der Daten in Grenzen halten.

	CHW-Annahmesatz										Lagemasse	
	0% (TVA)	30%	31-49%	50%	51-99%	100%	Total	Mittelwert	Median			
Alle Unternehmen/Einträge	absolut 628 in % 5.92%	6111 57.63%	71 0.67%	2409 22.72%	141 1.33%	1244 11.73%	10604	41.61%	30%			
Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	absolut 15 in % 2.98%	270 53.57%	1 0.20%	155 30.75%	6 1.19%	57 11.31%	504	43.71%	30%			
Alkoholische Getränke und Tabak	absolut 22 in % 7.97%	166 60.14%	1 0.36%	43 15.58%	6 2.17%	38 13.77%	276	41.45%	30%			
Bekleidung und Schuhe	absolut 13 in % 2.16%	304 50.41%	6 1.00%	215 35.66%	5 0.83%	60 9.95%	603	43.91%	30%			
Wohnen und Energie	absolut 3 in % 9.68%	24 77.42%	0 0.00%	3 9.68%	0 0.00%	1 3.23%	31	31.29%	30%			
Hausrat und laufende Haushaltsführung	absolut 121 in % 6.08%	1491 74.89%	13 0.65%	242 12.15%	15 0.75%	109 5.47%	1991	34.85%	30%			
Gesundheitspflege	absolut 17 in % 3.11%	227 41.50%	4 0.73%	200 36.56%	25 4.57%	74 13.53%	547	47.86%	50%			
Verkehr	absolut 154 in % 9.03%	1322 77.54%	11 0.65%	150 8.80%	5 0.29%	63 3.70%	1705	31.83%	30%			
Nachrichtenübermittlung	absolut 18 in % 4.92%	289 78.96%	7 1.91%	40 10.93%	2 0.55%	10 2.73%	366	33.06%	30%			
Freizeit und Kultur	absolut 80 in % 5.64%	948 66.81%	15 1.06%	251 17.69%	15 1.06%	110 7.75%	1419	37.85%	30%			
Erziehung und Unterricht	absolut 5 in % 5.10%	57 58.16%	0 0.00%	20 20.41%	0 0.00%	16 16.33%	98	43.98%	30%			
Restaurants und Hotels	absolut 56 in % 2.75%	614 30.19%	6 0.29%	849 41.74%	49 2.41%	460 22.62%	2034	54.39%	50%			
Sonstige Waren und Dienstleistungen	absolut 41 in % 3.53%	396 34.11%	5 0.43%	446 38.42%	22 1.89%	251 21.62%	1161	52.60%	50%			

Abbildung 1: Wahlmöglichkeiten in Abhängigkeit von Bedürfniskategorie und Annahmesatz

geht hervor, dass der durchschnittliche WIR-Annahmesatz der gesamten Population bei 41.61% liegt, der Median bei 30%. Zudem fällt auf, dass in den meisten Bedürfniskategorien der wesentliche Teil der Teilnehmer mit dem in den AGB der WIR Bank Genossenschaft vorgesehenen Mindestannahmesatz von 30% arbeitet. Eine Tendenz zur freiwilligen Erhöhung des Annahmesatzes besteht für die Bereiche “Gesundheitspflege”, “Restaurants und Hotels” und “Sonstige Waren und Dienstleistungen”.

Abbildungen 2 und 3 geben Auskunft über die Wahlmöglichkeiten in Abhängigkeit von Standort und WIR-Annahmesatz. Während der durchschnittliche WIR-Annahmesatz an den meisten Orten bei ca. 40% und der Median bei 30% liegen, besteht eine Tendenz zur freiwilligen Erhöhung in den Kantonen “Genf”, “Neuenburg”, “Waadt” und “Wallis”.

Die bisherige Analyse vermittelt zwar einen ersten quantitativen Eindruck, bleibt aber mit gewissen Problemen behaftet. Insbesondere fehlen bis dato Angaben zu allfälligen Kaufkraftunterschieden zwischen CHW und CHF. Auch bei Kenntnis der Zahl der Wahlmöglichkeiten sind allgemeine Prognosen bezüglich der Kaufkraft des CHW schwierig⁹⁰. Nicht zuletzt muss die ökonomische Bedeutung der publizierten Annahmesätze wohl im branchenspezifischen Kontext beurteilt werden, da dieser grundsätzlich nur für die ersten 3'000 Franken eines Geschäftsabschlusses relevant ist. Nach dem gleichen Prinzip erscheint eine Präferenz gegenüber nahe gelegenen Anbietern insbesondere dann wahrscheinlich, wenn Dienstleistungen bezogen werden sollen, welche die physische Präsenz einer Vertragspartei am Aufenthaltsort der Gegenpartei erforderlich machen (z.B. Haarschnitt, Reparatur der Waschmaschine), was für den Käufer einen zeitlichen und/oder finanziellen Mehraufwand in Form der Anreise bzw. der Übernahme der Wegkosten des Dienstleisters bedeutet. Entsprechende Überlegungen gelten auch für leicht verderbliche (z.B. Brot) oder schwer transportierbare Güter (z.B. Möbel).

⁹⁰So veranschaulicht etwa das mikroökonomische Modell des Bertrand-Preiswettbewerbs, dass selbst bei geringer Anbieterzahl im Markt starke kompetitive Kräfte wirken können. Selbst wenn das WIR-Verrechnungssystem gewisse Mitstreiter ausschliesst, ergibt sich dadurch kein unbeschränktes Potenzial zur Fakturierung überhöhter Preise. Andererseits wurden in jüngerer Vergangenheit auch als Warenhausketten organisierte Unternehmen in das Verrechnungssystem aufgenommen, was die Zahl der Unternehmen deutlich erhöht, aber nicht unbedingt zu mehr Wettbewerb führen muss.

	CHW-Annahmesatz										Lagemasse	
	0% (TVA)	30%	31-49%	50%	51-99%	100%	Total	Mittelwert	Median			
Alle Unternehmen/Einträge	absolut 628 in % 5.92%	6111 57.63%	71 0.67%	2409 22.72%	141 1.33%	1244 11.73%	10604	41.36%	30%			
AG	absolut 91 in % 8.15%	718 64.34%	2 0.18%	203 18.19%	12 1.08%	90 8.06%	1116	37.27%	30%			
AI	absolut 1 in % 2.94%	17 50.00%	0 0.00%	13 38.24%	1 2.94%	2 5.88%	34	42.21%	30%			
AR	absolut 12 in % 7.14%	102 60.71%	2 1.19%	32 19.05%	1 0.60%	19 11.31%	168	39.40%	30%			
BE	absolut 113 in % 5.94%	1069 56.23%	8 0.42%	511 26.88%	17 0.89%	183 9.63%	1901	40.63%	30%			
BL	absolut 35 in % 8.24%	271 63.76%	2 0.47%	87 20.47%	3 0.71%	27 6.35%	425	36.24%	30%			
BS	absolut 23 in % 8.98%	123 48.05%	1 0.39%	72 28.13%	7 2.73%	30 11.72%	256	42.07%	30%			
FL	absolut 2 in % 7.41%	18 66.67%	0 0.00%	4 14.81%	0 0.00%	3 11.11%	27	38.52%	30%			
FR	absolut 9 in % 5.88%	78 50.98%	1 0.65%	37 24.18%	3 1.96%	25 16.34%	153	45.29%	30%			
GE	absolut in % 0.00%	8 32.00%	0 0.00%	11 44.00%	0 0.00%	6 24.00%	25	55.60%	50%			
GL	absolut in % 0.00%	22 75.86%	0 0.00%	3 10.34%	0 0.00%	4 13.79%	29	41.72%	30%			
GR	absolut 12 in % 3.08%	207 53.08%	6 1.54%	86 22.05%	13 3.33%	66 16.92%	390	46.21%	30%			
JU	absolut 1 in % 6.25%	8 50.00%	0 0.00%	3 18.75%	0 0.00%	4 25.00%	16	49.38%	30%			
LU	absolut 62 in % 6.82%	547 60.18%	3 0.33%	183 20.13%	6 0.66%	108 11.88%	909	40.48%	30%			
NE	absolut 1 in % 1.89%	18 33.96%	0 0.00%	16 30.19%	2 3.77%	16 30.19%	53	58.11%	50%			
NW	absolut 1 in % 0.99%	68 67.33%	0 0.00%	17 16.83%	1 0.99%	14 13.86%	101	43.37%	30%			
OW	absolut 5 in % 6.41%	42 53.85%	0 0.00%	27 34.62%	0 0.00%	4 5.13%	78	38.59%	30%			
SG	absolut 46 in % 5.19%	578 65.24%	4 0.45%	178 20.09%	11 1.24%	69 7.79%	886	38.28%	30%			

Abbildung 2: Wahlmöglichkeiten in Abhängigkeit des Anbieterstandorts

	CHW-Annahmesatz										Lagemasse	
	0% (TVA)	30%	31-49%	50%	51-99%	100%	Total	Mittelwert	Median			
Alle Unternehmen/Einträge	absolut 628 in % 5.92%	6111 57.63%	71 0.67%	2409 22.72%	141 1.33%	1244 11.73%	10604	41.36%	30%			
SH	absolut 10 in % 7.41%	83 61.48%	3 2.22%	28 20.74%	2 1.48%	9 6.67%	135	36.59%	30%			
SO	absolut 23 in % 5.36%	234 54.55%	2 0.47%	121 28.21%	4 0.93%	45 10.49%	429	41.66%	30%			
SZ	absolut 16 in % 5.59%	177 61.89%	2 0.70%	57 19.93%	3 1.05%	31 10.84%	286	40.14%	30%			
TG	absolut 30 in % 6.85%	290 66.21%	5 1.14%	86 19.63%	4 0.91%	23 5.25%	438	35.63%	30%			
TI	absolut 6 in % 2.05%	204 69.86%	1 0.34%	40 13.70%	3 1.03%	38 13.01%	292	41.56%	30%			
UR	absolut 4 in % 5.63%	31 43.66%	0 0.00%	25 35.21%	1 1.41%	10 14.08%	71	45.77%	50%			
VD	absolut 12 in % 4.98%	89 36.93%	1 0.41%	66 27.39%	5 2.07%	68 28.22%	241	54.40%	50%			
VS	absolut 3 in % 0.60%	215 43.09%	2 0.40%	127 25.45%	13 2.61%	139 27.86%	499	55.41%	50%			
ZG	absolut 8 in % 5.52%	79 54.48%	2 1.38%	28 19.31%	1 0.69%	27 18.62%	145	45.40%	30%			
ZH	absolut 101 in % 6.80%	812 54.68%	24 1.62%	345 23.23%	27 1.82%	176 11.85%	1485	41.20%	30%			
Übrige (Ausland)	absolut 1 in % 6.25%	3 18.75%	0 0.00%	3 18.75%	1 6.25%	8 50.00%	16	69.69%	87.50%			

Abbildung 3: Wahlmöglichkeiten in Abhängigkeit des Anbieterstandorts (Fortsetzung)

6.3 Fallstudie betreffend WIR- und Schweizer Franken-Preise

Eine Wertgleichheit bzw. Parität zweier Gelder äussert sich nicht zuletzt darin, dass mit einer zum Voraus festgelegten, identischen Menge Zahlungsmittel Realleistungen im selben Umfang bezogen werden können. Ferner besagt die Kaufkraftparitätentheorie, dass Unterschiede in den Preisniveaus verschiedener Länder über Anpassungen der nominellen Wechselkurse ausgeglichen werden - Voraussetzung dafür ist freier Handel. Zwar verpflichten die Geschäftsbedingungen für Teilnehmer des WIR-Verrechnungssystems die partizipierenden Firmen zur Gleichbehandlung von CHW- und CHF-Kunden, was eine Angleichung des Preisniveaus für CHW- und CHF-Käufer begünstigen sollte, dennoch kann die Kaufkraftbindung des CHW auf den Teilnehmerkreis des WIR-Verrechnungssystems bedeuten, dass auf den Leistungsbezug bei günstigeren Anbietern von ausserhalb verzichtet werden muss.

Für die nachfolgende - keineswegs abschliessende - Untersuchung derart induzierter Unterschiede in der "Kaufkraft"⁹¹ von CHW und CHF wird unterstellt, ein Käufer wolle sich ein exakt spezifiziertes Produkt kaufen und stütze sich dabei ausschliesslich auf im Internet verfügbare Preisinformationen. Die Ermittlung von Angeboten in CHF erfolgt dabei über die Internetsuchmaschine Google, wobei als Suchbegriff die genaue Produktbezeichnung mit dem Zusatz "kaufen" eingegeben, und die Suche auf die Schweiz beschränkt wird. Als potenzielle CHF-Anbieter werden die ersten zehn Firmen berücksichtigt, die eine .ch-Domain aufweisen, als direkte Verkäufer auftreten und ausschliesslich originalverpackte Artikel vertreiben. Für die Suche nach CHW-Angeboten werden die in den relevanten Kategorien des Marktplatzes der WIR Bank Genossenschaft aufgeführten Teilnehmer ermittelt. Dabei werden nur diejenigen Unternehmen berücksichtigt, welche eine Homepage mit Webshop betreiben, der öffentlich (ohne vorgängige Anmeldung) zugänglich ist. Der Ansatz widerspiegelt die Vorstellung, wonach sich die Wirtschaftssubjekte vielfach eine erste Marktübersicht via Internet verschaffen, ohne dabei viel Zeit aufzuwenden. Dieser Prozess wird für drei ausgewählte Produkte durchgeführt. Die Ergeb-

⁹¹Die Messung der Kaufkraft erfolgt für gewöhnlich auf Basis eines umfassenden Warenkorbs und unter Gewichtung der einzelnen Positionen.

nisse finden sich in Abbildung 4:

In der linken Spalte sind die beobachteten Preise inkl. Mehrwertsteuer, aber ohne Verpackungs- und Versandkosten für die zehn CHF-Angebote enthalten. Rechts daneben finden sich die Preise der Webshops der CHW-Teilnehmer, welche entsprechend den Annahmesätzen laut Teilnehmerverzeichnis gruppiert sind⁹². In den vorliegenden Fällen bestehen bis zu einem WIR-Annahmesatz von 50% keine allzu grossen Preisunterschiede zwischen CHF- und CHW-Angeboten⁹³. Demgegenüber sind Angebote mit 100%iger WIR-Annahme mit einem deutlichen Preisaufschlag verbunden.

Als mögliche Probleme der vorangehenden Analyse zu betrachten, bzw. bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen sind, dass wenige spezifische Produkte berücksichtigt, und dass Anbieter immer nur dann einbezogen wurden, wenn sie exakt das geforderte Produkt anboten (Vernachlässigung naher Substitute). Zudem hat sich gezeigt, dass funktionale Webshops bei den CHW-Verrechnern besonders häufig bei kettenmässig organisierten Unternehmen anzutreffen waren. Solche wirtschaftliche Verflechtungen untereinander mögen denn auch begründen, weshalb die Streuung in den für das WIR-Universum notierten Preisen teilweise sehr bescheiden ausfällt.

7 Fazit und Ausblick

Komplementärwährungen sind von vermehrtem (wissenschaftlichen) Interesse. Anlass dazu gibt die allgemein kritische Haltung gewisser Autoren gegenüber stark regulierten und von Monopolstellungen geprägten Geldsystemen⁹⁴. Aktuelle Gegebenheiten wie die massive Verschuldung diverser Staaten, die äusserst

⁹²Vereinzelt existieren Betreiber von Internetshops, die sich dort zu einer WIR-Annahme von 100% verpflichten, im Teilnehmerverzeichnis der WIR Bank Genossenschaft aber nur mit einem Annahmesatz von 30% aufgeführt sind. In diesen Fällen wurde der höhere Annahmesatz als gültig erachtet.

⁹³Ein höherer CHW-Annahmesatz führt *ceteris paribus* zu höheren CHW-Einnahmen des Teilnehmers und zu einer tendenziellen Verschärfung der Platzierungsprobleme. Zugleich ermöglicht die Wahl des Annahmesatzes dem Teilnehmer die Tarifierung der Nutzen und Kosten der Systemteilnahme unter Berücksichtigung firmenspezifischer Faktoren.

⁹⁴Auf diesen Aspekt verweist etwa Prof. Bernholz im Vorwort zu Meierhofer [1984] unter Bezugnahme auf Nobelpreisträger Hayek.

expansive Geldpolitik bedeutender Zentralbanken (bis hin zu Negativzinsen) sowie Ängste vor dem Kollaps des Geldsystems heizen besagte Diskussion zusätzlich an [Rasch, 2015]⁹⁵. Hiernach wird die Existenz von Komplementärwährungen oft positiv beurteilt, weil sie Währungswettbewerb und die Stabilität des Geldsystems fördern [Löpfe, 2009]. Unter Verweis auf eine gewisse Analogie zwischen der Situation der Gründer der Wirtschaftsring-Genossenschaft und derjenigen von Unternehmen in massiv verschuldeten Euro-Ländern plädieren auch Einige für die Einführung lediglich regional einsetzbarer Komplementärwährungen in den betroffenen Ländern [Löpfe, 2011; Dubois, 2014]⁹⁶. Schliesslich verweisen gewisse Autoren auf die Möglichkeit, durch komplementäre Zahlungsmittel nachhaltige Entwicklungen zu fördern [Sahakian, 2014].

Die Schaffung des WIR erfolgte aus einer kritischen Haltung gegenüber der Schweizer Geld- und Wirtschaftspolitik der 1930er Jahre heraus. Obwohl eine allmähliche Lösung von ursprünglichen, ideologisch geprägten Zielsetzungen erfolgte, bewirkten die Forderungen der Initianten eine vermehrte öffentliche Auseinandersetzung mit dem Geldsystem. In diesem Sinne darf festgehalten werden, dass Zentralbanken in der heutigen Zeit konjunkturstabilisierende Massnahmen ergreifen, deren Wirksamkeit zumindest teilweise mit Argumenten begründet wird, welche damals zur Gründung des Wirtschaftsringes geführt haben.

Das Verrechnungssystem der WIR Bank Genossenschaft gilt als weltweit einziges Komplementärsystem von nationaler Bedeutung und weist eine herausragende Entwicklung und Lebensdauer auf [Dubois, 2014; WIR-Bank, 2015b]. Eine Teilnahme daran ist für die Unternehmen mit Nutzen und Kosten verbunden, die vielfach fallspezifisch beurteilt werden müssen. Seitens der Teilnehmer und der Zentrale bestehen zudem zahlreiche Potenziale zur Steuerung der zu realisierenden ökonomischen Vor- und Nachteile. Zugleich ist davon auszugehen, dass das System Wachstumsgrenzen aufweist, weil die Nutzen der Systemteilnahme mit zunehmender Teilnehmerzahl abnehmen, und seine Entwicklung

⁹⁵Sahakian [2014] etwa stellt fest, dass Komplementärwährungen bzw. alternative Arrangements vielfach in Zeiten wirtschaftlicher Krisen entstehen. Als Beispiele für Komplementärwährungen werden etwa Argentino, Patacon und LECOP bzw. die Entstehung des Barter-Netzwerks Club de Trueque genannt.

⁹⁶Durch die Kaufkraftbindung können grundsätzlich Segmente, Branchen, Regionen, etc. gefördert werden.

massgeblich von Grössen des umfassenderen Schweizer Franken-Systems beeinflusst wird.

Als Zahlungsmittel weisen die WIR-Verrechnungsguthaben viele Ähnlichkeiten mit CHF-Sichtguthaben bei Geschäftsbanken auf. Insbesondere schafft der WIR in seiner heutigen Form Zugang zu einem Grossteil an Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs. Unterschiede bestehen darin, dass die direkte Umwandlung in gesetzliches Zahlungsmittel ausgeschlossen ist, und dass damit in der Regel nur ein bestimmter Teil des Kaufpreises beglichen wird. Wie im gewöhnlichen CHF-System gilt es, die Angebote im Markt bezüglich Qualität und Preis miteinander zu vergleichen. So kann ein (vorübergehender) WIR-Annahmesatz von 100% vom Unternehmen zur Kapazitätsauslastung oder zur Generierung von CHW-Einnahmen zur Bedienung entsprechender Kredite verwendet werden, was erwünscht und für die Käufer ohne Nachteile ist. Andererseits kann eine 100%ige WIR-Annahme ein suboptimales Verhalten darstellen, was vom Unternehmen bereits in den Preis einkalkuliert und vom Käufer bezahlt werden muss.

Literatur

- [Aiyagari u. Wallace 1992] AIYAGARI, S. R. ; WALLACE, Neil: Fiat money in the Kiyotaki-Wright model. In: *Economic Theory* 2 (1992), October 1992, Nr. 4, S. 447–464
- [Aiyagari u. a. 1996] AIYAGARI, S. R. ; WALLACE, Neil ; WRIGHT, Randall: Coexistence of money and interest bearing securities. In: *Journal of Monetary Economics* 37 (1996), June 1996, Nr. 3, S. 397–419
- [Aruoba u. Wright 2003] ARUOBA, S. B. ; WRIGHT, Randall: Search, money, and capital: A neoclassical dichotomy. In: *Journal of Money, Credit and Banking* 35 (2003), December 2003, Nr. 6, S. 1085–1105
- [Berentsen 2006] BERENTSEN, Aleksander: On the private provision of fiat currency. In: *European Economic Review* 50 (2006), October 2006, Nr. 7, S. 1683–1698
- [Bundesgericht 1969] BUNDESGERICHT: *Urteil 95 II 176 (Auszug)*, Mai 1969 1969
- [Bundesgericht 1976] BUNDESGERICHT: *Urteil 102 II 339*, Juni 1976 1976
- [Bundesgericht 1993] BUNDESGERICHT: *Urteil 119 II 227*, Mai 1993 1993
- [Bundesgericht 2000] BUNDESGERICHT: *Urteil 4C.120/2000*, Juli 2000 2000
- [Cavalcanti u. Wallace 1999a] CAVALCANTI, Ricardo De O. ; WALLACE, Neil: Inside and outside money as alternative media of exchange. In: *Journal of Money, Credit and Banking* 31 (1999), August 1999, Nr. 3, S. 443–457
- [Cavalcanti u. Wallace 1999b] CAVALCANTI, Ricardo De O. ; WALLACE, Neil: A model of private bank-note issue. In: *Review of Economic Dynamics* 2 (1999), January 1999, Nr. 1, S. 104–136
- [Craig u. Waller 2000] CRAIG, Ben R. ; WALLER, Christopher J.: Dual-currency economies as multiple-payment systems. In: *Federal Reserve Bank of Cleveland Economic Review* Q1 (2000), S. 2–13

- [Craig u. Waller 2001] CRAIG, Ben R. ; WALLER, Christopher J.: *Currency portfolios and currency exchange in a search economy*. November 2001
- [Dubois 2014] DUBOIS, Hervé: *Faszination WIR*. Faro Fona Verlag AG, 5600 Lenzburg, 2014
- [Eidgenossenschaft 1999] EIDGENOSSENSCHAFT, Schweizerische: *Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG)*, 1999
- [Eidgenossenschaft 2007] EIDGENOSSENSCHAFT, Schweizerische: *Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel vom 22. Dezember 1999 (Stand am 1. Januar 2007)*, 2007
- [Eidgenossenschaft 2012a] EIDGENOSSENSCHAFT, Schweizerische: *Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 3. Oktober 2003 (Stand am 1. März 2012)*, 2012
- [Eidgenossenschaft 2012b] EIDGENOSSENSCHAFT, Schweizerische: *Münzverordnung vom 12. April 2000 (Stand am 1. Dezember 2012)*, 2012
- [Eidgenossenschaft 2014a] EIDGENOSSENSCHAFT, Schweizerische: *Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (Stand am 1. Juli 2014)*, 2014
- [Eidgenossenschaft 2014b] EIDGENOSSENSCHAFT, Schweizerische: *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 18. Mai 2014)*, 2014
- [Eidgenossenschaft 2015a] EIDGENOSSENSCHAFT, Schweizerische: *Homepage des Bundesamts für Statistik*. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/05/02.html>.
Version: 2015
- [Eidgenossenschaft 2015b] EIDGENOSSENSCHAFT, Schweizerische: *Verordnung zum Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 18. März 2004 (Stand am 10. März 2015)*, 2015
- [Farmer 2002] FARMER, Roger E. A.: *Macroeconomics*. 2nd. South-Western, Mason, Ohio, 2002

- [Gisin 1955] GISIN, Georges: *Die volkswirtschaftliche Bedeutung der WIR Wirtschaftsring-Genossenschaft Basel, Dissertation*. Buchdruckerei Fritz Marti, Bern, 1955
- [Kiyotaki u. Wright 1989] KIYOTAKI, Nobuhiro ; WRIGHT, Randall: On money as a medium of exchange. In: *Journal of Political Economy* 97 (1989), August 1989, Nr. 4, S. 927–954
- [Kiyotaki u. Wright 1993] KIYOTAKI, Nobuhiro ; WRIGHT, Randall: A search-theoretic approach to monetary economics. In: *The American Economic Review* 83 (1993), March 1993, Nr. 1, S. 63–77
- [Kocherlakota 1998] KOCHERLAKOTA, Narayana R.: Money is memory. In: *Journal of Economic Theory* 81 (1998), August 1998, Nr. 2, S. 232–251
- [Lagos u. Wright 2005] LAGOS, Ricardo ; WRIGHT, Randall: A unified framework for monetary theory and policy analysis. In: *Journal of Political Economy* 113 (2005), June 2005, Nr. 3, S. 463–484
- [Lautner 1964] LAUTNER, Marcel: *Der WIR-Verrechnungsverkehr, Dissertation*. Verlag Schulthess & Co. AG, Zürich, 1964
- [Leutwiler 1955a] LEUTWILER, Fritz: Kreditschöpfung durch den WIR-Wirtschaftsring. In: *Vereinigung für gesunde Währung: Währungspolitische Aufsätze und Dokumente* 158 (1955), März, S. 2–18
- [Leutwiler 1955b] LEUTWILER, Fritz: Ein Sonderfall autonomer Kreditschöpfung: Der WIR-Wirtschaftsring als bankähnliches Institut. In: *Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik* 91 (1955), Nr. 1, S. 31–44
- [Li 2007] LI, Yiting: Inside money, organized markets, and specialization. In: *Macroeconomic Dynamics* 11 (2007), June 2007, Nr. 3, S. 388–404
- [Löpfe 2009] LÖPFE, Philipp: *Der Staat sollte WIR-Geld bei den Steuern akzeptieren*. Online. <http://www.wir-nehmen-wir.net/pages/wir-geld-wissen-lexikon>.
Version: September 2009

- [Löpfe 2011] LÖPFE, Philipp: *Mit WIR-Geld aus dem Dilemma*. Online, Januar 2011
- [Mayer-Ladner 1999] MAYER-LADNER, Johanna: Verwertung von WIR-Guthaben: Konkrete Probleme im Konkurs- und Nachlassliquidationsverfahren. In: *Insolvenz- und Wirtschaftsrecht* 1/1999 (1999), S. 13–16
- [Meierhofer 1980] MEIERHOFER, Lukas: *Das System des Wirtschaftsrings (WIR) und seine Bedeutung als/und im Geld- und Kreditsystem: Darstellung und Analyse mit Hilfe der Geld- und Kredittheorie, Lizentiatsarbeit*. Universität Basel, 1980
- [Meierhofer 1984] MEIERHOFER, Lukas: *Volkswirtschaftliche Analyse des WIR-Wirtschaftsrings*. Gebr. Villiger AG, 5643 Sins, 1984
- [Nosal u. Rocheteau 2011] NOSAL, Ed ; ROCHETEAU, Guillaume: *Money, payments, and liquidity*. The MIT Press Cambridge, Massachusetts London, England, 2011
- [NZZ-Online 2010] NZZ-ONLINE: *WIR-Geld verliert an Akzeptanz*. Online. <http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/wir-geld-verliert-an-akzeptanz-1.8447723>. Version: November 2010
- [Ostroy 1973] OSTROY, Joseph M.: The informational efficiency of monetary exchange. In: *The American Economic Review* 63 (1973), September 1973, Nr. 4, S. 597–610
- [Rasch 2015] RASCH, Michael: *Ruf nach einer Reform des Geldsystems*. Online. <http://www.nzz.ch/finanzen/devisen-und-rohstoffe/devisen/ruf-nach-einer-reform-> Version: Februar 2015
- [Sahakian 2014] SAHAKIAN, Marlyne: Complementary currencies: what opportunities for sustainable consumption in times of crisis and beyond? In: *Sustainability: Science, Practice and Policy* 10 (2014), Nr. 1, S. 4–13
- [Schwegler 1936] SCHWEGLER, Walter: *WIR-Wirtschaftsring: Eine kritische Untersuchung über den WIR-Ringtauschverkehr und WIR-Kredit*. Buchdruckerei der Neuen Zürcher Zeitung, Zürich, 1936

- [Shevchenko u. Wright 2004] SHEVCHENKO, Andrei ; WRIGHT, Randall: A simple search model of money with heterogeneous agents and partial acceptability. In: *Economic Theory* 24 (2004), November 2004, Nr. 4, S. 877–885
- [Shi 1995] SHI, Shouyong: Money and prices: A model of search and bargaining. In: *Journal of Economic Theory* 67 (1995), December 1995, Nr. 2, S. 467–496
- [Shi 1997] SHI, Shouyong: A divisible search model of fiat money. In: *Econometrica* 65 (1997), January 1997, Nr. 1, S. 75–102
- [Shi 1999] SHI, Shouyong: Search, inflation and capital accumulation. In: *Journal of Monetary Economics* 44 (1999), August 1999, Nr. 1, S. 81–103
- [Smith 2006] SMITH, Adam: *Der Wohlstand der Nationen*. FinanzBuch Verlag, München, 2006
- [SNB 2015] SNB: *Statistisches Monatsheft der Schweizerischen Nationalbank vom Juni 2015*, Juni 2015
- [Studer 1998] STUDER, Tobias: *WIR in unserer Volkswirtschaft*. WIR Bank Basel, 1998
- [Trejos u. Wright 1995] TREJOS, Alberto ; WRIGHT, Randall: Search, bargaining, money, and prices. In: *Journal of Political Economy* 103 (1995), February 1995, Nr. 1, S. 118–141
- [Walsh 2010] WALSH, Carl E.: *Monetary theory and policy*. The MIT Press Cambridge, Massachusetts London, England, 2010
- [Williamson 1999] WILLIAMSON, Stephen D.: Private money. In: *Journal of Money, Credit and Banking* 31 (1999), August 1999, Nr. 3, S. 469–491
- [WIR-Bank 2015a] WIR-BANK: *Geschäftsbedingungen der WIR Bank Genossenschaft*. Auberg 1, 4002 Basel: WIR Bank Genossenschaft, 2015
- [WIR-Bank 2015b] WIR-BANK: *Homepage der WIR Bank Genossenschaft*. www.wir.ch. Version: 2015
- [WIR-Bank 2015c] WIR-BANK: *Statuten der WIR Bank Genossenschaft vom 01. Juni 2015*. Auberg 1, 4002 Basel: WIR Bank Genossenschaft, 2015

[WIR-Bank 2015d] WIR-BANK: *WIR Bank Geschäftsbericht 2014*, 2015

[Wirtschaftsring-Genossenschaft 1934] WIRTSCHAFTSRING-GENOSSENSCHAFT: *Dieser Brief ist so wichtig dass er nicht gross genug sein kann, denn er bringt einen Ausweg aus der Krise!* Wirtschaftsring-Genossenschaft Zürich, 1934

[Wirtschaftsring-Genossenschaft 1984] WIRTSCHAFTSRING-GENOSSENSCHAFT: *WIR - und das liebe Geld: Unbeschwertes Vademecum für alle, die WIR lieben.* Wirtschaftsring-Genossenschaft, 1984

Eidesstattliche Erklärung

Ich bezeuge mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben über die bei der Abfassung meiner Arbeit benützten Hilfsmittel sowie über die mir zuteil gewordene Hilfe in jeder Hinsicht der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Ich habe das Merkblatt zu Plagiat und Betrug vom 22. Februar 2011 gelesen und bin mir der Konsequenzen eines solchen Handelns bewusst.

.....

Ort, Datum, Unterschrift

A Statuten der WIR Bank Genossenschaft

STATUTEN

der

WIR BANK GENOSSENSCHAFT

(Fassung vom 01. Juni 2015 nach Generalversammlung vom 27. Mai 2015)

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

¹ Unter dem Namen WIR Bank Genossenschaft - Banque WIR société coopérative - Banca WIR società cooperativa (in der Folge WIR Bank genannt) besteht eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit Sitz in Basel.

² Die Tätigkeitsgebiet umfasst die Schweiz, die WIR Bank kann nach Massgabe des Geschäftsreglementes auch im Ausland tätig werden.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft der WIR Bank ist eine Selbsthilfe-Organisation von Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben des Mittelstandes. Sie bezweckt, ihren Mitgliedern und den übrigen WIR-Verrechnern durch das WIR-System wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen und eine der Allgemeinheit offen stehende Bank zu führen.

Zu diesem Zwecke betreibt die WIR Bank folgende Geschäfte:

- a) Die Organisation des WIR-Verrechnungsverkehrs sowie die Durchführung des WIR-Hypothekar- und Kreditgeschäftes.
- b) Die Durchführung von Bankgeschäften, wie die Entgegennahme fremder Gelder in allen bankmässigen Formen, das Hypothekar- und Kreditgeschäft und das indifferente Geschäft, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

Die Genossenschaft ist im Rahmen ihres Genossenschaftszweckes berechtigt, Unternehmungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Sie kann Liegenschaften erwerben.

II. Kapital und Haftung

Art. 3 Stammanteile

Die Genossenschaft bildet bis zu einem von der Generalversammlung jeweils bestimmten Höchstbetrag ein in Stammanteile zu 20 Franken Nennwert zerlegtes Stammkapital.

Art. 4 Ausgabedingungen

Die Ausgabedingungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 5 Rechte der Stammanteilinhaber

Die Stammanteile gewähren ein Recht auf Beteiligung am Reingewinn, an einem allfälligen Liquidationsergebnis und, unter Vorbehalt anderer Beschlüsse der Generalversammlung, auf Bezug neuer Stammanteile.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Genossenschafter.

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Genossenschafter

- ¹ Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen können handlungsfähige, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche Personen sowie juristische Personen und Personengesellschaften als Genossenschafter aufgenommen werden
- ² Personen, gegen die Verlustscheine bestehen oder die innerhalb der letzten fünf Jahre seit Stellung des Aufnahmegesuches als Genossenschafter in Konkurs gefallen sind, können nicht Mitglied der Genossenschaft werden.

Art. 8 Aufnahmevoraussetzungen

Die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft sind:

- a) ¹ Die Teilnahme am WIR-Verrechnungsverkehr als sog. "Teilnehmer mit garantierter WIR-Annahme".
- ² Die Teilnahme am WIR-Verrechnungsverkehr als sog. "Teilnehmer mit garantierter WIR-Annahme" während ununterbrochenen zwei Jahren.
- ³ Der Verwaltungsrat kann in begründeten Ausnahmefällen von den Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäss lit. a) Abs. 1 und 2 hiervor absehen.

- b) Eine Person, die ein Gesuch um Aufnahme als Genossenschafter stellt, muss sich während der Dauer gemäss lit. a) Abs. 2 hiervor als korrekter und die AGB der WIR Bank strikt einhaltender sog. "Teilnehmer mit garantierter WIR-Aufnahme" bewährt haben.
- c) Die Beteiligung am Stammkapital der Genossenschaft mit zehn für die Dauer der Mitgliedschaft gesperrten Stammanteilen.

Art. 9 Aufnahmebeschränkungen

- ¹ Es werden nur Mittelstandbetriebe aufgenommen. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Warenhäuser, Grosskaufhäuser, Fabriken mit eigenen Detailverkaufsgeschäften sowie andere Grossunternehmungen, welche die mittelständischen Interessen gefährden.
- ² Für jede Firma kann nur eine Person als Genossenschafter aufgenommen werden.
- ³ Die Angestellten der Genossenschaft können nicht Genossenschafter werden, ausgenommen Mitglieder der Geschäftsleitung.

Art. 10 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch durch Beschluss des Verwaltungsrates. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 11 Genossenschafter-Verzeichnis

Am Hauptsitz der Genossenschaft wird über die Mitglieder ein Genossenschafter-Verzeichnis geführt. Die Mitgliedschaft steht nur den in diesem Verzeichnis aufgeführten Genossenschaf tern zu. Je ein Exemplar des Verzeichnisses wird in den Filialen der WIR Bank zur Einsicht aufgelegt.

Art. 12 Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren, das WIR-Verrechnungssystem gemäss den Geschäftsbedingungen vorschriftsgemäss zu handhaben und nichts vorzukehren, was den Statuten und Geschäftsbedingungen widerspricht oder das Ansehen und die Ziele der Genossenschaft gefährden könnte.

Art. 13 Ausschluss, Rekurs gegen Ausschluss

- ¹ Mitglieder, welche die statutarischen Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen, die Statuten oder Geschäftsbedingungen verletzen oder den Interessen der Genossenschaft auf andere Art zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden.
- ² Gegen den Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrates steht dem Betroffenen binnen dreissig Tagen nach Erhalt der Mitteilung das Recht zum Rekurs an die nächste Generalversammlung zu. Der Ausschluss wird endgültig mit Ablauf der Rekursfrist oder mit der Bestätigung durch die Generalversammlung, vorbehältlich Art. 846 Abs. 3 OR.

Art. 14 Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte

Für die Dauer des Hinderungsgrundes sind handlungsunfähig gewordene Genossenschafter und solche, gegen die Verlustscheine im Betreibungsregister eingetragen sind oder die in einen Konkurs gefallen sind, bei dem das Verfahren mangels Aktiven eingestellt worden ist, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendiert. Dauert der Hinderungsgrund mehr als ein Jahr, so kann der Genossenschafter durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden.

Art. 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Tod, für juristische Personen oder Personengesellschaften durch Auflösung und Liquidation.
- b) Durch Austritt, der mit einer Frist von mindestens sechs Monaten schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt wird.
- c) Durch Veräusserung der nach Art. 8 lit. b) erforderlichen Stammanteile, durch Ausschluss oder Aufhebung des Verrechnungskontos durch den Verwaltungsrat unter Vorbehalt des Rekurses an die Generalversammlung gemäss Art. 13 Abs. 2 der Statuten.
- d) Durch Geschäftsaufgabe unter Vorbehalt von Art. 8 lit. a) Abs. 3 der Statuten.

IV. Organisation der Genossenschaft**Art. 16 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Geschäftsleitung
- D. Revisionsstelle

A. Generalversammlung**Art. 17 Aufgaben und Befugnisse**

Die Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- b) Festlegung des Maximalbetrages der auszugebenden Stammanteile und allenfalls Ausschluss des Bezugsrechtes.
- c) Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.
- d) Genehmigung des Lageberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes, insbesondere über Form und Höhe der Ausschüttungen auf das Stammkapital.
- e) Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

- f) Beschlussfassung über gestellte Anträge betreffend Fragen, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- g) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- h) Beschlussfassung über die Vergütungen an den Verwaltungsrat gemäss Abschnitt VII. dieser Statuten.

Art. 18 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres statt und wird durch den Verwaltungsrat einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Publikation und durch schriftliche Mitteilung an die Genossenschafter, mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung.

Art. 19 Ausserordentlich Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern der Verwaltungsrat, 10% der Genossenschafter oder die Revisionsstelle es wünschen. Der Verwaltungsrat hat solchen Gesuchen innert Monatsfrist Folge zugeben. Die Einberufung erfolgt durch Publikation und durch schriftliche Mitteilung an die Genossenschafter.

Art. 20 Traktandierung

- ¹ Genossenschafter können bis zum 15. Januar vor der jeweiligen Generalversammlung schriftlich die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen auf die Traktandenliste verlangen. Mit dem Traktandierungsbegehren sind die dazugehörigen Anträge ebenfalls schriftlich einzureichen. Bei einer ausserordentlichen Generalversammlung sind die Traktandierungsbegehren und dazugehörigen Anträge spätestens 14 Tage zuvor schriftlich einzureichen.
- ² Im Rahmen von Traktandierungsbegehren auf Änderung der Statuten sind die beantragten Änderungen so zu formulieren, dass sie von der Generalversammlung gegebenenfalls direkt beschlossen werden können. Der Verwaltungsrat prüft formulierte Statutenänderungsbegehren darauf hin, ob diese mit dem geltenden Recht in Einklang stehen.
- ³ Die Genossenschafter werden durch schriftliche Mitteilung über die eingereichten Traktandierungsbegehren und die dazugehörigen Anträge in Kenntnis gesetzt.
- ⁴ Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 21 Leitung der Generalversammlung, Protokollführung

- ¹ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Die Generalversammlung bestimmt die Zahl der Stimmezähler und vollzieht deren Wahl.

- ² Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen. 30 Tage nach der Generalversammlung können die Genossenschafter das Protokoll während eines Monats in den Filialen der WIR Bank einsehen.

Art. 22 Stimmrecht und Teilnahme

- ¹ Jedes Genossenschaftsmitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Stammanteile.
- ² Genossenschafter können sich durch Bevollmächtigte stellvertreten lassen. Ein Bevollmächtigter muss
- a) selbst Genossenschafter, oder
 - b) handlungsfähiger Familienangehöriger des vertretenen Genossenschafers sein.
- ³ Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten und bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

Art. 23 Abstimmungen

- ¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er Stichentscheid.
- ² Für Statutenrevisionen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- ³ Geheime Abstimmung ist vorzunehmen, sofern 10% der anwesenden stimmberechtigten Genossenschafter dies wünschen.

Art. 24 Wahlverfahren

- ¹ Genossenschafter, die für einen Sitz im Verwaltungsrat kandidieren wollen, sind der WIR Bank innert vom Verwaltungsrat festzulegender Frist zu melden. Die Frist wird den Genossenschaftern in der Form gemäss Art. 38 Abs. 1 mitgeteilt.
- ² Zwischen der Mitteilung des Verwaltungsrates und dem Ende der Meldefrist liegen mindestens 60 Tage.
- ³ Genossenschafter, die nach Ablauf der Frist als Kandidierende gemeldet werden, können an der Generalversammlung, in Bezug auf welche die Meldefrist mitgeteilt wurde, nicht mehr als Kandidierende berücksichtigt werden.
- ⁴ Sämtliche innert Frist gemeldeten Kandidaturen werden der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat zur Wahl vorgelegt, sofern sie die zivil- und bankenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und sofern die Kandidaturen anlässlich der jeweils betreffenden Generalversammlung aufrecht erhalten werden.
- ⁵ Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung unverbindliche Empfehlungen in Bezug auf die Kandidierenden abgeben.
- ⁶ Kandidieren für ein Amt oder mehrere Ämter so viele Bewerber, wie Sitze zu vergeben sind, so kann die Wahl offen durchgeführt werden, sofern nicht 10% der anwesenden stimmberechtigten Genossenschafter eine geheime Wahl verlangen. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht. Wer das absolute Mehr nicht erreicht, nimmt am zweiten Wahlgang teil, für welchen

aus der Mitte der Versammlung keine weiteren Kandidaten vorgeschlagen werden können; es gilt das relative Mehr.

- ⁷ Mehrere Amtsinhaber können in globo bestätigt werden, wenn die Mehrheit der Versammlung das beschliesst.
- ⁸ In allen Fällen, in welchen für ein Amt oder für mehrere Ämter mehr Bewerber kandidieren, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt, mittels eines Wahlzettels, der so viele Linien enthält, wie Sitze zu besetzen sind. Die Namen bisheriger Amtsinhaber können vorgedruckt werden (in der Reihenfolge nach Amtsdauer bzw. nach Alphabet bei gleich langer Amtsdauer). Die Namen der bisherigen Amtsinhaber, die sich gemäss Art. 27 zur Wiederwahl stellen, können unter spezieller Kennzeichnung ebenfalls vorgedruckt werden. Streichungen und Ergänzungen sind möglich. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr; im zweiten Wahlgang können keine weiteren Kandidaten aufgestellt werden, es gilt das relative Mehr.
- ⁹ Für die Ermittlung des Mehrs werden leere und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

B. Verwaltungsrat

Art. 25 Durchführung von Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Bei Abstimmungen und Wahlen, die offen abgehalten werden können, bestimmt der Präsident, ob diese durch Handmehr oder in elektronischer Form durchzuführen sind.
- ² Geheime Abstimmungen und Wahlen können in elektronischer Form durchgeführt werden, sofern nicht 10% der anwesenden stimmberechtigten Genossenschafter eine schriftliche Abstimmung resp. Wahl verlangen.
- ³ Bei Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen zur Ermittlung des jeweiligen Mehr nicht mitgezählt.

Art. 26 Zusammensetzung und Wahlvoraussetzungen

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- ² Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Genossenschafter ist, oder als zeichnungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied einer juristischen Person bzw. als unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft im Handelsregister, die jeweils ihrerseits Genossenschafterin ist, eingetragen ist.
- ³ Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; ansonsten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
- ⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht Angestellte der WIR Bank sein.

Art. 27 Wahl der Mitglieder, Beschränkung der Wiederwahl

- ¹ Anlässlich der Generalversammlung in einem Jahr mit ungerader Jahreszahl findet eine Gesamterneuerungswahl des Verwaltungsrates statt, und zwar jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Es werden zuerst der Präsident und dann die übrigen Mitglieder gewählt. Vollendet ein

Verwaltungsratsmitglied anlässlich einer Wahl sein neuntes Amtsjahr, so ist es höchstens für ein weiteres Jahr wählbar.

- ² Wahlen in einem Jahr mit gerader Jahreszahl erfolgen nur für den Rest der Amtsperiode.
- ³ Die Verwaltungsräte unterliegen einer Amtszeitbeschränkung von 10 Jahren. Eine Wiederwahl ist frühestens nach vier Jahren Ausstand möglich.
- ⁴ Der Präsident unterliegt einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren. Bei der Berechnung dieser Amtszeit sind jene Jahre, während welcher der Präsident Mitglied des Verwaltungsrates war, einzubeziehen. Vollendet der Verwaltungsratspräsident anlässlich einer Wahl sein elftes Amtsjahr, so ist er höchstens für ein weiteres Jahr wählbar.

Art. 28 Aufgaben und Befugnisse

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der WIR Bank und die Aufsicht und Kontrolle über die gesamte Geschäftsführung, ferner insbesondere:

- a) Erlass der für den Geschäftsbetrieb der Bank und die Abgrenzung der Kompetenzen massgeblichen Reglemente und Weisungen, insbesondere des Organisations- und Geschäftsreglements.
- b) Erlass der Richtlinien für die Geschäftspolitik.
- c) Erlass der Grundsätze für die Rechnungsführung sowie der Finanz und Risikokontrolle.
- d) Behandlung der Mitteilungen und Verfügungen der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA und allfälliger anderer staatlicher Aufsichtsorgane.
- e) Behandlung der von der gesetzlichen Revisionsstelle und dem internen Kontrollorgan über die Jahresrechnung und das Kreditwesen erstatteten Berichte.
- f) Vorbereitung der Generalversammlung, insbesondere Beschlussfassung über die Traktandenliste, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Anträge des Verwaltungsrates sowie Behandlung derjenigen der Genossenschafter. Durchführung der Generalversammlungsbeschlüsse.
- g) Die Ausgabe von Stammanteilen im Rahmen des von der Generalversammlung festgesetzten Maximalbetrages.
- h) Wahl und Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie Festsetzung ihrer Besoldung.
- i) Bezeichnung der zur Vertretung der WIR Bank berechtigten Personen.
- j) Bestellung der bankengesetzlichen Revisionsstelle.
- k) Bestellung der permanenten und der ad-hoc Kommissionen sowie Festlegung ihrer Kompetenzen.
- l) Beschlussfassung über allfällige Ausrichtung von finanziellen Zuwendungen an WIR-Gruppen für die Vereinstätigkeit und die Durchführung von WIR-Messen, sofern diese den Zielen der Genossenschaft dienen.
- m) Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten, welche durch Gesetz, Statuten oder Organisations- und Geschäftsreglement nicht der Generalversammlung oder einem andern Organ zugewiesen sind.

Art. 29 Einberufung

- ¹ Die Verwaltungsratssitzungen werden durch den Präsidenten nach Bedarf einberufen.
- ² Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, vom Präsidenten, unter Bezeichnung der Traktanden, schriftlich die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu verlangen. Wird dem Gesuch innert 14 Tagen nicht stattgegeben, so kann das Mitglied von sich aus den Verwaltungsrat einberufen.

Art. 30 Beschlussfassung

- ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- ² Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.
- ³ Mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung nimmt - mit beratender Stimme und Antragsrecht - in der Regel an den Sitzungen teil.
- ⁴ Die Verwaltungsratsbeschlüsse können einstimmig auch auf dem Wege der schriftlichen oder telefonischen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern die Mehrheit der Mitglieder erreichbar ist und kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt. Sie sind in das Protokoll aufzunehmen.

C. Geschäftsleitung**Art. 31 Zusammensetzung, Aufgabe und Befugnisse**

- ¹ Oberstes ausführendes Organ für den gesamten Verwaltungsbetrieb der Genossenschaft ist die Geschäftsleitung.
- ² Die Geschäftsleitung, welche dem Verwaltungsrat untersteht, besteht aus einer oder mehreren Personen zusammen. Organisation, Kompetenzen - insbesondere auch Delegationsbefugnisse - der Geschäftsleitung sind im Organisations- und Geschäftsreglement festzuhalten.

D. Revisionsstelle**Art. 32 Funktionsweise**

Die Funktion der genossenschaftsrechtlichen Revisionsstelle kann von der bankengesetzlichen Revisionsstelle erfüllt werden. Sie wird auf die Dauer von einem Jahr durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 33 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder der Organe und die Angestellten der Genossenschaft sind der bankengesetzlichen Schweigepflicht unterworfen und zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet. Auskunftsrecht gegenüber den Genossenschäftlern und Dritten besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nur soweit der Verwaltungsrat als Gesamtbehörde eine ausdrückliche Ermächtigung erteilt. Art. 857 OR bleibt vorbehalten.

V. Rechnungslegung & Gewinnverteilung

Art. 34 Jahresrechnung, Bekanntgabe

- ¹ Vor Abschluss der endgültigen Jahresrechnung beschliesst der Verwaltungsrat auf Antrag der Geschäftsleitung über die vorzunehmenden Abschreibungen und Rückstellungen.
- ² Die WIR Bank erstellt für jedes Geschäftsjahr den Geschäftsbericht bestehend aus Jahresrechnung, welche auf den 31. Dezember abgeschlossen wird, sowie den Lagebericht. Für Erstellen und Publikation des Geschäftsberichts gelten die Normen der Bankgesetzgebung.

Art. 35 Gewinnverteilung

Über die Verteilung eines allfälligen Reingewinnes beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates in Anwendung der Art. 860 ff. OR.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 36 Beschluss

- ¹ Die Auflösung der Genossenschaft kann nur beschlossen werden, wenn 3/4 sämtlicher Mitglieder anwesend sind und 2/3 der Anwesenden der Auflösung zustimmen.
- ² Die Auflösung muss ausdrücklich anlässlich der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung auf der Traktandenliste aufgeführt sein.

Art. 37 Durchführung

- ¹ Die Generalversammlung bestimmt die Art der Liquidation.
- ² Nach Tilgung der Schulden wird der Erlös anteilmässig auf die Stammanteile verteilt.
- ³ Den Mitgliedern der Genossenschaft stehen keine weitergehenden Ansprüche am Genossenschaftsvermögen zu.

VII. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Art. 38 Allgemeine Vergütungsgrundsätze

- ¹ Das System der Vergütungen des Verwaltungsrates ist darauf ausgelegt, die Vergütungen am nachhaltigen Ergebnis der Genossenschaft auszurichten, die angemessene und kontrollierte Risikoübernahme zu fördern sowie der Verantwortung und Leitungsfunktion des Verwaltungsrates gerecht zu werden.

- ² Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst eine Grundentschädigung und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Der Verwaltungsrat kann die entsprechenden Vergütungsrichtlinien erlassen.
- ³ Die Gesamtvergütung des Verwaltungsrates kann aus fixen, variablen oder einer Kombination dieser Vergütungselemente bestehen.
- ⁴ Die Vergütungen an den Verwaltungsrat können in Form von Bargeld, WIR-Guthaben, Stammanteilen, Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt die Zuteilungsbedingungen sowie allfällige Sperrfristen fest.

Art. 39 Abstimmung über die Vergütung

Die Generalversammlung fasst jährlich Beschluss über die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:

- a) den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung, welche prospektiv für das Kalenderjahr, in welchem die jeweilige Generalversammlung stattfindet, zu beschliessen ist;
- b) den Gesamtbetrag der variablen Vergütung, welche retrospektiv für das der jeweiligen Generalversammlung unmittelbar vorangehende Kalenderjahr zu beschliessen ist und grundsätzlich auf dem Geschäftsergebnis dieses Vorjahres basiert.

VIII. Bekanntmachungen

Art. 40 Bekanntmachungen

- ¹ Die vom Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen können den Genossenschaftern schriftlich zugestellt, in genossenschaftseigenen Medien oder in vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Publikationsorganen veröffentlicht werden.
- ² Wo die Statuten eine schriftliche Mitteilung an die Genossenschafter vorsehen (Einberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung), erfolgt die Zustellung mittels nicht eingeschriebener Sendung und gilt als gültig vorgenommen, wenn sie an die im Genossenschafter-Verzeichnis im Zeitpunkt des Versandes vermerkte Adresse gerichtet ist.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 41 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 01. Juni 2011. Sie wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Mai 2015 angenommen und treten am 01. Juni 2015 - unter Vorbehalt deren Genehmigung durch die zuständigen Behörden - in Kraft.

Art. 42 Massgeblicher Wortlaut und Sprachform

Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, in französischer und in italienischer Sprache abgefasst; im Zweifelsfall gilt der deutsche Text. Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch stets für weibliche Personen.

Basel, 27. Mai 2015

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

Oliver Willimann

Georg Anthamatten

B Teilnahmebedingungen WIR-Verrechnungssystem

02 Geschäftsbedingungen für Teilnehmer am WIR-Verrechnungssystem

1. Das WIR-Verrechnungssystem

1.1. Allgemeines

Die WIR Bank Genossenschaft ("Bank") organisiert für ihre Teilnehmer das sog. "WIR-Verrechnungssystem" mit dem Hauptziel der Förderung und Unterstützung mittelständischer Interessen. Die Teilnehmer können innerhalb dieses Systems gegenseitig mit einem eigens dafür vorgesehenen und von der Bank bereitgestellten, bargeldlosen Zahlungsmittel, dem sog. WIR-Franken ("WIR" oder "CHW"), Waren und/oder Dienstleistungen bezahlen. Die Bank erfüllt dabei die Aufgabe, WIR-Guthaben auf entsprechenden Konten der Teilnehmer gemäss deren Instruktionen zu belasten bzw. gutzuschreiben.

1.2. Zweck

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen ("GB") dienen der klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Teilnehmern am WIR-Verrechnungssystem und der Bank.

1.3. Geltungsbereich und Art der Teilnahme

1.3.1 Diese GB gelten für juristische oder natürliche Personen, die als sog. "Teilnehmer mit garantierter WIR-Annahme" ("TGA" bzw. "WIR-TN") oder "Teilnehmer mit WIR-Annahme nach Vereinbarung" ("TVA" bzw. "WIR-TN") am WIR-Verrechnungssystem partizipieren. Über das WIR-Verrechnungskonto werden die WIR-Einnahmen und WIR-Ausgaben eines WIR-TN verbucht. WIR-Guthaben gelten nicht als Fremdwährung.

1.3.2 Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich erwähnt wird, gelten die vorliegenden GB gleichermaßen für TGA und TVA.

1.3.3 Für jeden WIR-TN wird von der Bank jeweils ein WIR- bzw. CHF-Kontokorrent geführt.

1.4. Aufhebung des WIR-Verrechnungskontos

1.4.1 Ein WIR-Teilnehmer kann bei der Bank jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats die Aufhebung seines WIR-Verrechnungskontos verlangen. TGA sind verpflichtet, ihren in Prozenten publizierten WIR-Annahmesatz bis zum Ende dieser Frist einzuhalten.

1.4.2 Die Bank behält sich vor, bestehende Verrechnungskonten jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Diesfalls besteht keinerlei Entschädigungsanspruch des Teilnehmers; ebenso wenig besteht gegenüber der Bank ein Anspruch auf Auszahlung von WIR-Guthaben in CHF.

1.4.3 Ein WIR-Schuldsaldo ist mit Kontoaufhebung ohne weiteres zur Rückzahlung in CHF fällig, anders lautende schriftliche Vereinbarungen vorbehalten.

2. Rechte und Pflichten der WIR-Teilnehmer

2.1. WIR-Annahmesatz von TGA

2.1.1 Die in den elektronischen und/oder gedruckten Publikationen der Bank genannten TGA nehmen mindestens 30 Prozent WIR auf die ersten 3'000.00 Franken eines jeweiligen Geschäftsabschlusses an. Verpflichtet sich ein TGA mehr als 30 Prozent WIR auf seinem Waren- und/oder Dienstleistungsangebot anzunehmen, so bezieht sich dies auf die ersten 3'000.00 Franken eines Geschäftsabschlusses. Der WIR-Mindestannahmesatz bezieht sich nicht auf Beträge, die 3'000.00 Franken überschreiten. Für 3'000.00 Franken überschreitende Beträge kann der WIR-Annahmesatz im Einzelfall vereinbart werden. Der überschreitende Betrag ist nur dann mit einem höheren als dem vgt. WIR-Mindestannahmesatz in WIR anzunehmen, wenn sich der TGA in den Publikationen der Bank entsprechend dazu verpflichtet hat.

2.1.2 Bei Engros-Geschäften kann der WIR-Mindestannahmesatz gemäss Ziff. 2.1.1. unterschritten bzw. frei vereinbart werden; entsprechende Hinweise in den elektronischen und/oder gedruckten Publikationen der Bank sind zulässig, können von dieser jedoch abgelehnt werden.

2.2. WIR-Annahmesatz von TVA

TVA können den von ihnen anzunehmenden WIR-Anteil im Rahmen eines Geschäftes jeweils frei vereinbaren.

2.3. Gleichstellung von WIR- und CHF-Kunden

WIR-TN verpflichten sich, ihre WIR-Kunden zu gleichen Bedingungen und Preisen wie CHF-Kunden zu bedienen; insbesondere sind die gleichen Rabatte und Skonti zu gewähren.

2.4. Zugänglichkeit aller Angebote

Jeder TGA macht sein gesamtes Waren- und Dienstleistungsangebot gemäss seiner WIR-Annahmesatz-Verpflichtung allen WIR-TN zugänglich.

2.5. Teilnehmerverzeichnisse im Allgemeinen

TGA werden kostenlos in den elektronischen und/oder gedruckten Teilnehmerverzeichnissen der Bank veröffentlicht; letzere erscheinen in der Regel einmal jährlich.

2.6. WIR-Annahmesatz von TGA in Teilnehmerverzeichnissen

2.6.1 Änderungen der in den Teilnehmerverzeichnissen publizierten WIR-Annahmesätze von TGA erfolgen ausschliesslich einmal pro Kalenderjahr. Zu diesem Zweck werden die TGA von der Bank auf geeignete Weise dazu aufgerufen, allfällige Änderungen ihres WIR-Annahmesatzes rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Der TGA trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Einträge; für Irrtümer der Bank haftet diese nach der geschäftlichen Sorgfalt, höchstens jedoch mit einer Ersatzmitteilung in einer Publikation der Bank.

2.6.2 Die in den Verzeichnissen aufgeführten TGA sind verpflichtet, die angegebenen WIR-Annahmesätze bis zum Datum, an welchem allfällige Änderungen in gedruckten und/oder elektronischen Verzeichnissen publiziert worden sind, einzuhalten. Wird im Verzeichnis nichts anderes erklärt, gelten WIR-Annahmesätze nur für Detailverkäufe und Dienstleistungen. Senkungen der WIR-Annahmesätze zwischen den Publikationen sind nicht zulässig.

2.7. Inserate und sonstige Werbung von WIR-Teilnehmern

2.7.1 TGA können grundsätzlich in den gedruckten und/oder elektronischen Medien der Bank inserieren; dasselbe gilt für TVA, die in den Teilnehmerverzeichnissen der Bank erscheinen. Inserate und anderweitige Werbung - auch in Drittmedien - von WIR-TN hält sich an die Grundsätze dieser GB; insbesondere ist z.B. Werbung, die eine Disparität von WIR und CHF unterstellt; unterschiedliche Preise in CHF bzw. WIR für dieselbe Ware- und/oder Dienstleistung nennt; eine Konversion von WIR in CHF in Aussicht stellt, nicht zulässig.

2.7.2 In Inseraten angebotene WIR-Annahmesätze, die höher sind, als in den gedruckten und/oder elektronischen Teilnehmerverzeichnissen aufgeführt, sind für den inserierenden TGA bindend, und zwar bis zum Erscheinen des nächsten entsprechenden "WIR-Mediums", sofern im Inserat kein anderes Datum publiziert ist.

2.7.3 Bei Inseraten von TVA in „WIR-Medien“ muss der WIR-Annahmesatz gemäss Ziff. 2.1. für das/die im jeweiligen Inserat genannte Produkt/Dienstleistung eingehalten werden.

2.8. Annahme von WIR nur von WIR-Teilnehmern

WIR-Zahlungen dürfen nur von Inhabern eigener WIR-Verrechnungskonten entgegengenommen werden. Aussteller und Empfänger des WIR-Zahlungsmittels müssen in einem direkten vertraglichen Austauschverhältnis stehen.

2.9. Fälligkeit und Konversion von WIR- in CHF-Forderungen

Forderungen in WIR sind - vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen zwischen den WIR-TN - innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung in WIR fällig. Erfolgt die WIR-Zahlung nicht innert Frist, so hat der rechnungsstellende WIR-TN seinem Vertragspartner schriftlich eine Nachfrist

von 7 Tagen für die Zahlung der WIR-Schuld zu setzen. Erfolgt nach dieser Mahnung keine Zahlung in WIR, so wird die WIR-Forderung ganz in CHF fällig. Zur Berechnung der CHF-Forderung entspricht ein CHW einem CHF.

3. Der WIR-Verrechnungsverkehr

- 3.1. Die WIR-Zahlmittel im Allgemeinen
- 3.1.1 Ist nachfolgend von WIR-Zahlmitteln die Rede, so ist darunter sowohl der WIR-Buchungsauftrag oder "BA" als auch der WIR-Kartenbeleg zu verstehen, es sei denn, eines der beiden Zahlmittel werde ausdrücklich erwähnt.
- 3.1.2 Die Übertragung von WIR-Guthaben auf einen anderen Kontoinhaber erfolgt entweder durch BA oder mittels WIR-Karte. Die entsprechenden Formulare werden von der Bank herausgegeben.
- 3.1.3 Nur ordnungsgemäss ausgefüllte BA werden verbucht; insbes. muss ein BA enthalten:
- a) den genauen, zu verbuchenden WIR-Betrag in Wort und Zahl;
 - b) den Namen des Empfängers, wobei nur ein Name erscheinen darf;
 - c) das Datum der Ausstellung;
 - d) die rechtsgültige/-n Unterschrift/-en des Ausstellers;
 - e) die Kontonummer des auf dem BA verzeichneten Empfängers;
 - f) keine Streichungen und/oder Korrekturen
- 3.1.4 Die Bank behält sich vor, mit Streichungen und/oder Korrekturen versehene BA zu verbuchen, wenn ersichtlich ist, zu wessen Gunsten die Verbuchung erfolgen soll. In Zweifelsfällen ist nicht der Empfängername, sondern die auf dem BA verzeichnete Kontonummer massgeblich. Wird ein BA allein aufgrund der Kontonummer verbucht, so ist die Bank dem auf dem BA genannten Empfänger, der nicht zugleich Inhaber der auf dem BA genannten Kontonummer ist, zu keinerlei Schadenersatz verpflichtet.
- 3.1.5 Für die Übertragung von WIR mittels WIR-Karte gelten zusätzlich separate Bedingungen für WIR-Kartenannahmestellen bzw. für WIR-Karteneinhaber.
- 3.1.6 Hat der auf dem WIR-Zahlmittel verzeichnete Empfänger kein WIR-Konto, so erfolgt eine Verbuchung zu dessen Gunsten erst nach Eröffnung eines WIR-Kontos.
- 3.2. Benützung von WIR-Guthaben
- 3.2.1 Der Kontoinhaber verfügt über sein WIR-Guthaben ausschliesslich durch Übertragung desselben in beliebigen Teilbeträgen auf Verrechnungskonten anderer WIR-TN, mit welchen er jeweils ein Warenlieferungs- und/oder Dienstleistungsgeschäft tätigt. Auf Auszahlung von WIR in CHF durch die Bank besteht kein Anspruch.
- 3.2.2 Abtretung und/oder Verpfändung von WIR-Guthaben sind unzulässig. Ausgenommen ist die Zession und/oder Verpfändung von WIR an die Bank selbst.
- 3.3. Ausstellen von WIR-Zahlmitteln ohne entsprechende Deckung
Das Ausstellen von gänzlich oder teilweise ungedeckten WIR-Zahlmitteln ist nicht zulässig; auch bei bloss teilweiser Deckung erfolgt keine Verbuchung.
- 3.4. Verweigerung der Verbuchung
Bei Geschäftsabschlüssen, die den vorliegenden GB nicht entsprechen, kann die Bank die Gutschrift von WIR-Guthaben verweigern. Dies gilt insbesondere:
- a) für unleserliche WIR-Zahlmittel,
 - b) bei Vernachlässigung der Unterschriftenkontrolle (bei Zahlungen mit WIR-Karte)
 - c) für WIR-Zahlmittel, die nicht innerhalb von 30 Tagen zur Verbuchung eingeschickt werden,
 - d) für Zahlungen mit verfallenen oder ungültigen WIR-Karten.
- 3.5. Haftung bei Verlust bzw. Diebstahl von BA
Bei Abhandenkommen (Verlust oder Diebstahl) von BA ist die Bank sofort zu benachrichtigen. Für die Folgen aus Abhandenkommen seiner BA bzw. deren unsachgemässer oder missbräuchlicher Verwendung durch Dritte haftet jedenfalls der Kontoinhaber, es sei denn, der Kontoinhaber weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

4. Die Kontoführung durch die Bank

- 4.1. Verzinsung von WIR
WIR-Guthaben werden von der Bank nicht verzinst.
- 4.2. Kontoüberzüge
- 4.2.1 Kontoüberzüge in WIR sind nach durch die Bank erfolgter Mahnung in WIR fällig (Verfalltag). Ein innert dieser Frist nicht beglichener WIR-Überzug ist mit dem Verfalltag in CHF geschuldet.
- 4.2.2 Die Bank behält sich vor, Konten mit negativem Saldo mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Anderslautende schriftliche Abmachungen bleiben vorbehalten.
- 4.3. Rückgabepflicht des Teilnehmers bei Kontoauflösung
Bei Auflösung eines WIR-Verrechnungskontos hat der Kontoinhaber der Bank sämtliche unbenützten WIR-Zahlmittel sowie zu deren Verwendung erforderlichen technischen Geräte unverzüglich zurückzugeben.
- 5. Kosten der WIR-Kontoführung**
- 5.1. Umsatzprovision
Alle Konto-Belastungen in WIR erfolgen spesenfrei. Auf allen WIR-Gutschriften schuldet der jeweilige Kontoinhaber der Bank eine Umsatzprovision in CHF. Genossenschafter der Bank entrichten die Umsatzprovision in WIR.
- 5.2. Kontotaxe
Für ihre Dienstleistungen erhebt die Bank eine Kontotaxe in CHF.
- 5.3. Zins bei Kontoüberzügen
Die Bank erhebt für Kontoüberzüge in WIR einen Zins in CHF.
- 5.4. Gebühren
Die Bank erhebt folgende Gebühren in CHF:
- a) Bearbeitungsgebühr für die Verweigerung ungedeckter WIR-Zahlmittel;
 - b) Inkasso-/Mahngebühr für CHF-Ausstände im Zusammenhang mit der Kontoführung.
- 5.5. Fälligkeit und Festlegung der Kosten der Kontoführung
Alle in Ziff. 5.1. bis 5.4. genannten Kosten werden dem jeweiligen Konto des Kunden belastet und sind zur sofortigen Zahlung fällig (Verfalltag). Die Bank behält sich vor, alle Kosten der Kontoführung jederzeit abzuändern und den WIR-Teilnehmern auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen.

6. Verzugszinsen

Befindet sich ein WIR-TN mit irgendeiner gemäss vorliegenden GB geschuldeten Zahlung im Verzug, so ist die Bank berechtigt, einen jährlichen Verzugszins von maximal 10 Prozent zu belasten.

7. Unzulässigkeit des Kaufs, des Verkaufs und der Belehnung von WIR-Guthaben (sog. „WIR-Handel“)

7.1. Grundsatz der Unzulässigkeit des WIR-Handels

7.1.1 Es ist unzulässig, WIR-Guthaben gegen CHF oder irgendeine andere Währung zu kaufen, zu verkaufen oder zu belehnen bzw. an amtlichen oder privaten Versteigerungen bzw. freihändigen Verwertungen zu erwerben.

7.1.2 Ausstellen und Entgegennahme von WIR-Zahlungsmitteln ohne Eintrag des Empfängernamens ist unzulässig.

7.2. WIR-Handel im Besonderen

7.2.1 Unzulässiger WIR-Handel liegt bei WIR-TN vor,

- a) die sich als WIR-Händler betätigen oder mit solchen in irgendeiner Weise zusammenarbeiten;
- b) die gewerbsmässig WIR-Darlehen gegen die Verpflichtung auf Rückzahlung in CHF aufnehmen oder gewähren;
- c) die wesentlich im Auftrag von WIR-Händlern Waren und/oder Dienstleistungen an Dritte liefern bzw. erbringen;
- d) die WIR-Guthaben zum Ankauf, Verkauf oder Belehnung anbieten.

7.2.2 Der Versuch, die in Ziff. 7.2.1. genannten Handlungen vorzunehmen, gilt als unzulässiger WIR-Handel.

7.3. Kontrollmassnahmen der Bank

- a) Der Kontoinhaber ist verpflichtet, der Bank auf deren Verlangen hin Angaben über die den Buchungen zugrunde liegenden Geschäfte zu machen und die entsprechenden Belege beizubringen.
- b) Zu Kontrollzwecken kann die Bank selbst oder mittels Dritter WIR-Guthaben kaufen bzw. verkaufen.

8. Massnahmen bei WIR-Handel

8.1. Massnahmen im Besonderen

8.1.1 Gegenüber WIR-TN, die WIR-Handel betreiben, können folgende Massnahmen beschlossen werden:

- a) Verwarnung des Teilnehmers;
- b) Verwarnung des Teilnehmers mit Festlegung einer Probezeit für dessen Beibehaltung im WIR-Verrechnungssystem, wobei Verstösse gegen die GB während der Probezeit ohne weiteres den Ausschluss vom WIR-Verrechnungssystem zur Folge haben;
- c) Ausschluss aus dem WIR-Verrechnungssystem für bestimmte oder unbestimmte Dauer.

8.1.2 Im Fall eines Ausschlusses gemäss Ziff. 8.1.1. Bst. c) werden sämtliche WIR-Konten des betreffenden WIR-TN aufgehoben.

8.1.3 Bei Massnahmen gemäss Ziff. 8.1.1. Bst. a) und b) erfolgt eine Änderung des Teilnehmerstatus von TGA auf TVA bzw. behält ein TVA seinen Status bei. Ist ein TGA bzw. TVA Genossenschafter, so haben die genannten Massnahmen den Verlust der statutarischen Mitgliedschaftsrechte - nicht jedoch der Vermögensrechte - an der Bank zur Folge.

8.2. Konventionalstrafe bei WIR-Handel

8.2.1 Jeder an einem WIR-Handel beteiligte Teilnehmer schuldet der Bank eine Konventionalstrafe von 10 Prozent des gehandelten WIR-Guthabens, mindestens jedoch Fr. 5'000.00.

8.2.2 Die Bank kann nach ihrem Ermessen die Konventionalstrafe in CHF und/oder in WIR fordern und diese - ungeachtet ob WIR oder CHF - mit allfälligen Guthaben des Teilnehmers verrechnen.

8.2.3 Die Bank kann vom WIR-TN nebst der Konventionalstrafe die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten fordern.

9. Massnahmen bei sonstigen Verstöszen gegen die GB

9.1. Ausschluss/weitere Massnahmen

Bei Nichteinhalten der vorliegenden GB durch Handlungen, die nicht im Zusammenhang mit unzulässigem WIR-Handel stehen, können die betreffenden WIR-TN vom WIR-Verrechnungsverkehr ausgeschlossen werden. Der Bank steht es frei, Ziff. 8.1.1. Bst. a. und b. hiervor sinngemäss anzuwenden.

9.2. Kontoaufhebung

Sämtliche WIR-Konten eines WIR-TN werden bei Ausschluss gemäss Ziff. 9.1. aufgehoben. Allfällige WIR-Ausstände sind innert 30 Tagen seit Kenntnis des Ausschlusses in CHF zu erbringen. Dem Teilnehmer steht gegenüber der Bank kein irgendwie gearteter Ersatzanspruch aus einer Kontoaufhebung zu.

9.3. Veröffentlichung von Ausschlüssen

WIR-TN, die aufgrund von Ziff. 7 und/oder Ziff. 9.1. ausgeschlossen werden, können in den gedruckten und elektronischen Medien der Bank als ausgeschlossen publiziert werden.

9.4. Verbuchung von WIR-Zahlungsmitteln bei Missachtung der GB

WIR-Zahlungsmittel, die in Missachtung vorliegender GB ausgestellt oder empfangen werden, können nicht verbucht werden. Bereits erfolgte Verbuchungen können von der Bank ohne weiteres rückgängig gemacht werden.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden GB gelten als Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

11. Änderungen der Bedingungen

Die Bank kann die vorliegenden Bedingungen jederzeit ändern. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

12. Vorrang der deutschen Fassung

Diese Bedingungen werden auf Deutsch, Französisch und Italienisch veröffentlicht. Im Zweifel hat der deutsche Text den Vorrang.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Basel-Stadt. Die Bank hat auch das Recht, den Kunden bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Basel im April 2011

C Muster eines Buchungsauftrags



Gutschriftskonto / Compte à créditer / Conto di accredito

[Redacted]

Empfänger / Destinataire / Destinatario

[Redacted]

Betrag in Worten / Montant en lettres/ Importo in lettere

[Redacted]

Betrag CHW / Montant CHW / Importo CHW

[Redacted]

Datum / Date / Data

[Redacted]

**BUCHUNGSAUFTRAG WIR
ORDRE DE VIREMENT WIR
ORDINE DI GIRO WIR**

WIR Bank
Auberg 1
4051 Basel

Konto **263.181-91.0000**
Compte / Conto
Kontokorrent WIR



8391 504483022 000

▼ Unterschrift(en) des Ausstellers / Signature(s) de l'émetteur / Firma(e) dell'emittente ▼
No 1 No 2 für kollektiv / pour collectif / per collettiva

[Redacted signature area]

Festdaten

Abschnitt für den **Aussteller**
Coupon pour l'**émetteur**
Tagliando per l'**emittente**



Abschnitt für den **Empfänger**
Coupon pour le **destinataire**
Tagliando per il **destinatario**



Konto **263.181-91.0000**
Compte / Conto

Empfänger
Destinataire
Destinatario

[Redacted]

Betrag CHW
Montant
Importo

[Redacted]

Datum
Date / Data

[Redacted]

Konto **263.181-91.0000**
Compte / Conto

Aussteller
Emetteur
Emittente
WIR Bank
Auberg 1
4051 Basel

Betrag CHW
Montant
Importo

[Redacted]

Datum
Date / Data

[Redacted]

Mitteilung an Empfänger /
Communication au destinataire /
Comunicazione al destinatario

[Redacted]

Dok 8391 504483022 000

Dok 8391 504483022 000

L000/E000 0000001

D Qualitatives Assessment des Marktzugangs mit WIR

Warenkorbstruktur des Landesindex der Konsumentenpreise

Kategorien des WIR-Marktplatzes

1 Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke

Nahrungsmittel

Brot, Mehl + Nahrungsmittel
Fleisch, Fleischwaren
Fisch + Fischwaren
Milch, Käse, Eier
Speisefette +-öle
Früchte, Gemüse, Kartoffeln + Pilze
Zucker, Konfitüren, Honig, Schokolade + andere Süßwaren
Sonstige Nahrungsmittel

Waren des täglichen Bedarfs, Lebensmittelgeschäfte
Backwaren + Süßwaren
Getreide + Futtermittel
Fleischwaren + Wurstwaren, Geflügel, Wild
Fische + Meeresfrüchte
Tierische Frischprodukte / Molkereiprodukte
Pflanzliche / vegetarische Frischprodukte
Sonstige Lebensmittelgeschäfte

Alkoholfreie Getränke (Detailhandel)

Kaffee, Tee, Kakao + Nährgetränke
Mineralwasser, Süssgetränke + Säfte

Getränke, Tafelwasser

2 Alkoholische Getränke und Tabak

Alkoholische Getränke (Detailhandel)

Spirituosen
Wein
Bier

Weine + Spirituosen

Tabakwaren

Zigaretten
Andere Tabakwaren

Tabakwaren + Raucherutensilien

Warenkorbstruktur des Landesindex der Konsumentenpreise

Kategorien des WIR-Marktplatzes

3 Bekleidung und Schuhe

Bekleidung

Bekleidungsartikel

Herrenbekleidung
Damenbekleidung
Kinderbekleidung
Sportbekleidung

Bekleidungszubehör + -stoffe

Kleiderstoffe
Mercerie + Strickwolle
Anderes Bekleidungszubehör

Reinigung + Reparatur von Bekleidung
Kleideränderungen
Textilreinigung

Bekleidung / Mode Herren
Bekleidung / Mode Damen
Kleinkinderbekleidung, Kinderbekleidung, Bebebedarf

Handarbeitsbedarf, Mercerie
Bekleidungszubehör, Modeaccessoires
Wäsche + Bekleidungszubehör Herren
Wäsche + Bekleidungszubehör Damen
Pelze, Lederbekleidungen

Masskonfektion
Kürschner
Textilreinigungen + Spezialreinigungen

Schuhe einschliesslich Reparatur

Schuhe
Reparatur von Schuhen

Schuwaren

4 Wohnen und Energie
Miete
Wohnungsmiete Garagen- + Parkplatzmiete
Laufender Unterhalt der Wohnung
Material für Wohnungsunterhalt Dienstleistungen für Wohnungsunterhalt
Gebühren
Energie
Elektrizität Gas Heizöl Holz Fernwärme Brenn- + Treibstoffe, industrielle Öle + Fette

Warenkorbbstruktur des Landesindex der Konsumentenpreise

Kategorien des WIR-Marktplatzes

5 Hausrat und laufende Haushaltsführung

Einrichtungsgegenstände und Bodenbeläge

Möbel + Einrichtungszubehör
Wohnzimmermöbel
Schlafzimmermöbel
Küchen- + Gartenmöbel
Einrichtungszubehör
Bodenbeläge + Teppiche

Möbel + Wohnbedarf, Einrichtungshäuser
Polstermöbel
Betten + Bettwaren
Badezimmereinrichtungen + Kücheneinrichtungen
Gartenausstattungen, Zubehör
Beleuchtungskörper + Lampen, Elektromaterial
Sonstiger Wohnbedarf
Wand- + Bodenbeläge
Wand- + Bodenplatten
Handgeknüpfte Teppiche + Maschinenteppiche

Heimtextilien, Haushaltswäsche und Zubehör

Bettzeug + Haushaltswäsche
Vorhänge + Zubehör

Heimtextilien

Haushaltsgeräte

Grosse elektrische Haushaltsgeräte
Kleine elektrische Haushaltsgeräte

Haushaltsapparate

Glaswaren, Geschirr und andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung

Küchen- + Kochgeräte
Geschirr + Besteck
Andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung

Handarbeitsmaschinen

Werkzeuge, Kleinmaterial und anderes Zubehör für Haus und Garten

Motorenbetriebene Werkzeuge für Haus + Garten
Handwerkzeuge, Kleinmaterial + Zubehör für Haus + Garten
Handwerkzeuge für Haus + Garten
Kleinmaterial und Zubehör für Haus + Garten

Gartengeräte + Landmaschinen
Werkzeuge + Elektrowerkzeuge

Laufende Haushaltsführung

Waren für die laufende Haushaltsführung
Wasch- + Reinigungsmittel
Putzmaterial
Sonstiges Verbrauchsmaterial
Dienstleistungen für Wohnungsreinigung

Allgemeine Haushaltsartikel
Reinigungsprodukte + chemisch-technische Produkte

Warenkorbstruktur des Landesindex der Konsumentenpreise

Kategorien des WIR-Marktplatzes

6 Gesundheitspflege

Medizinische Erzeugnisse

Medikamente

Sanitätsmaterial

Medizinische Apparate + Geräte

Apotheken

Drogerien

Medizinische + Sanitätsartikel

Optische Artikel / Instrumente / Bedarf, Optiker-Akustiker

Ambulante Dienstleistungen

Ärztliche Leistungen

Zahnärztliche Leistungen

Andere Gesundheitsleistungen

Ärzte / Schulmedizin, Alternativmedizin + physikalische Medizin

Übriges Gesundheitswesen

Kurhäuser

Spitalleistungen

Warenkorbstruktur des Landesindex der Konsumentenpreise

Kategorien des WIR-Marktplatzes

7 Verkehr

Automobile, Motor- und Fahrräder

Kauf von Automobilen, Motor- + Fahrrädern	Personenwagen, Garage
Neue Automobile	
Occasions-Automobile	
Motorräder	Motorräder + Zubehör, Bekleidung
Fahrräder	Fahrräder, Mofas + Zubehör
Betrieb und Unterhalt von Automobilen, Motor- + Fahrrädern	
Ersatzteile + Zubehör	Automobilersatzteile, Automobilzubehör, Automobilbedarf
Ersatzteile	
Pneus + Zubehör	Brenn- + Treibstoffe, industrielle Öle + Fette
Treibstoff	
Benzin	
Diesel	
Service- + Reparaturarbeiten für Motorfahrzeuge	Autowerkstätten, Elektrowerkstätten, Spezialwerkstätten
Carrosserien	
Service für Fahrräder	
Sonstige Dienstleistungen für Individualverkehr	Vermietung / Leasing Automobile + sonstige Fahrzeuge
	Sonstige Autodienste
	Fahrkurse / Fahrschulen

Transportdienstleistungen

Öffentliche Transportdienstleistungen auf Schiene + Strasse	Bahnunternehmungen
Öffentlicher Verkehr: direkter Verkehr	
Öffentlicher Verkehr: Verkehrsverbünde	
Luftverkehr	Luftfahrt
Taxi	Personentransporte
	Schifffahrt

Warenkorbstruktur des Landesindex der Konsumentenpreise

Kategorien des WIR-Marktplatzes

8 Nachrichtenübermittlung

Postdienste

Telekomgeräte

Telekommunikation

Festnetz-Kommunikation
Mobilnetz-Kommunikation

Sicherheitstechnik, Telekommunikationstechnik
Unterhaltungselektronik

9 Freizeit und Kultur

Geräte für Radio, TV, Fotografie und Datenverarbeitung

Fernseh- + Audio-Videogeräte
Fernsehergeräte
Audio-Video-Geräte
Foto-, Kino- + optische Geräte
Personalcomputer + Zubehör
PC Hardware
Software für Computer
Speichermedien + Inhalte
Reparatur + Installationen

Unterhaltungselektronik
Fotoapparate + Zubehör
Computer + Zubehör
Tonträger + Bildträger

Musikinstrumente

Musikinstrumente / -Fachhandel

Sonstige Freizeitartikel und -geräte, Gartenartikel und Heimtiere

Spiel- + Hobbywaren
Sportgeräte + Campingausrüstung

Pflanzen
Heimtierartikel
Tierärztliche Leistungen

Spiele + Spielwaren
Sportartikel
Caravans + Camping
Blumen / Pflanzen + -bedarf
Tiere, Kleintierernahrung, Heimtierbedarf, Zoobedarf
Veterinärwesen

Warenkorbstuktur des Landesindex der Konsumentenpreise

Freizeit- und Kulturdienstleistungen

Sport- + Freizeitaktivitäten
Sportveranstaltungen
Sporteinrichtungen
Bergbahnen + Skilifte
Kultur- + andere Dienstleistungen
Kino
Theater + Konzerte
Radio- + Fernsehempfangsgebühren, Fernsehabonnemente
Fotolabor
Freizeikkurse

Kategorien des WIR-Marktplatzes

Sportanlagen, Sporthallen, Sportplätze
Sportinstitute
Kulturelle Veranstaltungen / Anlässe
Sonstige Kultureinrichtungen
Unterhaltung + Schausteller
Audiovisuelle Ateliers / Studios, Multimedia / Fotografie
Sportlehrer + Sportschulen
Erholung + Freizeit

Zeitungen, Bücher und Schreibwaren

Bücher + Broschüren
Zeitungen + Zeitschriften
Einzelnummern
Abonnemente
Sonstige Druckprodukte
Schreib- + Zeichenmaterial

Bücher / Buchhandlungen, Periodika

Schreibwaren + Papierwaren, allgemeiner Bürobedarf

Pauschalreisen

Ferienveranstaltung / Reiseveranstaltung, Ferienvermittlung / Reisevermittlung

Warenkorbstruktur des Landesindex der Konsumentenpreise

Kategorien des WIR-Marktplatzes

10 Erziehung und Unterricht

Grundlegende Schul- + Berufsbildung

Höhere Berufsbildung + Hochschulen

Weiterbildungskurse

Übriges Unterrichtswesen

11 Restaurants und Hotels

Gaststätten

Restaurants + Cafés

Mahlzeiten in Restaurants + Cafés

Getränke in Gaststätten + Cafés

Alkoholische Getränke

Wein

Bier

Spirituosen und andere alkoholische Getränke

Alkoholfreie Getränke

Kaffee und Tee

Mineralwasser und Süßgetränke

Andere alkoholfreie Getränke

Mahlzeiten zum Mitnehmen

Personalrestaurants, Kantinen

Mahlzeiten in Personalrestaurants

Getränke in Personalrestaurants

Restaurants + Cafés

Sonstige Bewirtungsstätten

Bars + Vergnügungslöke

Partyservice, Catering / Traiteurs

Beherbergung

Hotellerie

Parahotellerie

Hotels, Motels, Gasthäuser

Sonstige Beherbergung + Ferienunterkünfte

Warenkorbstruktur des Landesindex der Konsumentenpreise

Kategorien des WIR-Marktplatzes

12 Sonstige Waren und Dienstleistungen

Körperpflege

Coiffeur- + Kosmetikleistungen

Coiffeurs Damen + Herren
Kosmetikinstitut + Körperdekoration
Fußpflege / Pedicure
Bäder + Sonnenstudios, Körperbehandlung
Parfümerien + Kosmetika

Waren für die Körperpflege

Toilettenartikel

Seifen + Badzusätze
Haarpflegemittel
Zahnpflegemittel
Schönheitspflegemittel + Kosmetika
Papierwaren für die Körperpflege
Sanitätsmaterial
Geräte für die Körperpflege

Körperpflegeapparate / Kosmetikapparate

Persönliche Gebrauchsgegenstände

Uhren

Reiseartikel + Accessoires

Uhren
Lederwaren + Kleinlederwaren, Reiseaccessoires, Zubehör
Bijouterie / Schmuck
Haarersatz + Haarersatzteile

Soziale Einrichtungen

Versicherungen

Hausratversicherung (inkl. Privathaftpflicht)
Private Krankenversicherung
Motorfahrzeugversicherung

Versicherungen

Finanzielle Dienstleistungen

Kredite, Anlageberatung + Vermögensverwaltung

Sonstige Dienstleistungen

[...] Weitere Kategorien des WIR-Marktplatzes , welche exkludiert wurden

Kommerzieller Bedarf

Büroeinrichtungen, -Organisation
 Tresore
 Betriebs-einrichtungen / Lagereinrichtungen / Kellereinrichtungen
 Bürogeräte + Büromaschinen, Kassensysteme, Zubehör
 Beschriftungen, Prägungen
 Gütertransporte
 Spedition
 Fahrzeugabbruch + Fahrzeugverwertung
 Recycling
 Werbeartikel

Baugewerbe

Eisen- / Metallwaren, Kunststoffartikel
 Kunstschmiede + Schlossereien
 Service + Unterhalt Boiler / Heizung / Tank / Kamin
 Sicherheitstechnische Installationen
 Fitnesseinrichtungen + Wellness-einrichtungen

Liebhaber-Objekte

Boote + Zubehör
 Bootsbau, Schiffswerft
 Antiquitäten
 Bilderrahmen + Kunsthandlungen
 Galerien + Kunstrestaurierungen
 Numismatik, Philatelie + Zubehör
 Kunstgewerbliche Ateliers
 Jagdwaffen + Sportwaffen, Zubehör
 Dekorationsartikel, Festartikel, Scherzartikel
 Beflaggungen + Zubehör

Sonstige Fahrzeuge + Zubehör
 Sonstige Maschinen
 Warenposten
 Sonstiger Fach-einzelhandel
 Sonstige kommerzielle Dienstleistungen
 Sonstige Reinigungsdienste + Unterhaltsarbeiten
 Baubedarf + Hobby
 Vermietung Maschinen / Mobilien / Konsumgüter
 Reparatur / Service von Gebrauchsgütern

Sporadische Inanspruchnahme

Juristen
 Agenturen, Institute
 Umzüge
 Wohlfahrts-pflege, Heime
 Beerdigungsinstitute / Begräbnis-service